



**Stadt
Lucern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 17. Oktober 2018 (StB 576)

B+A 24/2018

Kultur und Sport Subventionsverträge mit Leistungskomponenten 2019–2022

- Stiftung Kleintheater Luzern
- Verein Fumetto
- Verein Netzwerk Neubad
- Information über Verträge in der
Zuständigkeit des Stadtrates

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
20. Dezember 2018**

Bezug zur Gesamtplanung 2018–2022

Leitsatz Gesellschaft

Die Stadt Luzern zeichnet sich durch eine solidarische Gemeinschaft aus dank

- lebendiger und sicherer Quartiere mit starken Freiwilligenstrukturen und hoher Lebensqualität,
- attraktiver öffentlicher Räume und eines vielfältigen Wohnraumangebots,
- eines qualitativ hochstehenden und vielfältigen Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeitangebots,
- flexibler und effizienter Beratungs-, Unterstützungs- und Betreuungsangebote,
- der Förderung der Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Leitsatz Wirtschaft

Die Stadt Luzern verfügt über hervorragende wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die es ihren bestehenden und neuen Unternehmen erlauben,

- sich auf ihren jeweiligen Märkten erfolgreich und verantwortungsvoll zu behaupten,
- der Luzerner Bevölkerung und Gästen qualitativ hochstehende Produkte und Dienstleistungen zu offerieren,
- attraktive Arbeitsplätze anzubieten,
- für Kundschaft, Mitarbeitende und Lieferanten gut erreichbar zu sein.

Kultur und Freizeit

Fünfjahresziel 3.1 Für den Theaterplatz Luzern gilt es, eine tragfähige Zukunftsperspektive zu entwickeln. Diese soll auf dem in den letzten Jahren gewachsenen Willen der Institutionen, näher zusammenzurücken, aufbauen. Kanton und Stadt engagieren sich mit dem Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Luzern für eine attraktive Zukunft der beteiligten Institutionen in Luzern und eine nachhaltige Erneuerung der Theaterinfrastruktur.

Volkswirtschaft

Fünfjahresziel 8.1 Die durch die Bau- und Zonenordnung geschaffenen Entwicklungspotenziale werden, wo geeignet, in Mitwirkungsverfahren ausgeschöpft.

Fünfjahresziel 8.2 Die Stadt unterstützt die Schaffung von neuen, wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätzen.

Fünfjahresziel 8.3 Die Stadt steigert die Attraktivität der Innenstadt.

Fünfjahresziel 8.4 Die Stadt ist sich der Wichtigkeit der Wirtschaft bewusst und fördert die Vielfalt der Unternehmen durch optimierte Rahmenbedingungen.

Übersicht

Im Kulturbereich unterstützt die Stadt Luzern seit 2001 Luzerner Kulturbetriebe mit Subventionsverträgen. Durch diese vertraglichen Regelungen über mehrere Jahre erhalten die Betriebe die Möglichkeit, längerfristig zu planen und zu arbeiten. Ein fester Bestandteil des Luzerner Kulturlebens wird damit gesichert.

Auch im Sportbereich werden mehrjährige Subventionsverträge mit Erfolg eingesetzt. Diese werden mit Partnern abgeschlossen, welche mit grosser Kontinuität Sportanlässe veranstalten. Die aktuelle Subventionsperiode dauert vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018, weil die Stadt Luzern per 1. Januar 2019 das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einführt.

Neuerungen und Umsetzung ab 2019

Mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wird die Rechnungslegung für die Kantone und Gemeinden gesamtschweizerisch modernisiert und harmonisiert. Kredit und Ausgabe sind getrennt, d. h., wenn ein Kredit gesprochen worden ist, darf dieser noch nicht automatisch auch ausgegeben werden. Dafür braucht es – je nach Höhe – einen separaten Beschluss. Somit sind mehrjährige Verpflichtungen nicht mehr möglich. Diese müssen mit einem Budgetvorbehalt versehen werden, um zu vermeiden, dass eine budgetmässige Gebundenheit vorliegt.

Die neue Subventionsperiode läuft über vier Jahre vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022. Im Kulturbereich werden Verträge mit Institutionen abgeschlossen, welche die Stadt Luzern mit einem Jahresbeitrag von mindestens Fr. 100'000.– und im Sportbereich mit Fr. 30'000.– unterstützt.

Für einige Vertragspartner sind Beitragserhöhungen vorgesehen. Davon profitieren können die Stiftung Kleintheater, der Verein Netzwerk Neubad, Lucerne Regatta Association, Spitzen Leichtathletik und der SwissCityMarathon. Gemäss laufender Praxis (Beitragshöhe) erhält der Verein Netzwerk Neubad ebenfalls eine Subventionsvereinbarung für die neue Subventionsperiode.

Kreditrechtliche Kompetenzen

Aufgrund der Jahresbetreffnisse und der Laufzeit fallen die Verträge mit der Stiftung Kleintheater, dem Verein Fumetto und dem Verein Netzwerk Neubad in die Kompetenz des Grossen Stadtrates.

Wegen der personellen Wechsel im Vorstand des Vereins Südpol konnten Gebrauchsleihe und Subventionsvereinbarung noch nicht abschliessend verhandelt werden. Der Stadtrat wird zum gegebenen Zeitpunkt einen separaten Bericht und Antrag vorlegen.

Die Verträge mit dem Verein Luzerner Ausstellungsraum (Kunsthalle), der Stiftung Gletschergarten Luzern, dem Verein Spitzen Leichtathletik, der Lucerne Regatta Association, der Stiftung World Band Festival, dem Verein Lucerne Blues Festival, dem Verein Luzerner Blues Session (Blue Balls Festival), dem Verein Lucerne Marathon (SwissCityMarathon) und dem Verein Luzerner Stadtlauf fallen in die Kompetenz des Stadtrates.

Die im vorliegenden Bericht und Antrag behandelten Institutionen leisten am Standort Luzern einen wesentlichen Beitrag zum Kultur-, Sport- und Veranstaltungsangebot. Sie sprechen unterschiedliche Publika an und decken unterschiedliche Bedürfnisse ab. Ihre Stellung soll in Übereinstimmung mit der Kultur-Agenda 2020 (B+A 1/2014) und dem Leitbild Sport der Stadt Luzern (B+A 2/2012) weiterhin gesichert und gefestigt werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	7
1.1 Verträge in der Kultur- und Sportförderung	7
1.2 Kulturpolitik	7
1.3 Sportpolitik	9
2 Bisherige Vereinbarungen	10
2.1 Subventionsvereinbarungen bis 2015	10
2.2 Subventionsperiode 2016–2018	10
3 Subventionsperiode ab 2019	12
3.1 Neuerungen unter dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2	12
3.2 Weiterführen der bisherigen Praxis	12
4 Erläuterungen zu den Verträgen	14
4.1 Subventionsverträge in der Kompetenz des Grossen Stadtrates	14
4.1.1 Verein Südpol Luzern	14
4.1.2 Stiftung Kleintheater Luzern	14
4.1.3 Verein Fumetto Luzern	15
4.1.4 Verein Netzwerk Neubad	16
4.1.5 Zwischennutzungen in der Stadt Luzern: gemachte Erfahrungen	20
4.2 Subventionsverträge in der Kompetenz des Stadtrates	20
4.2.1 Stiftung Gletschergarten	20
4.2.2 Verein Luzerner Ausstellungsraum (Kunsthalle Luzern)	21
4.2.3 Verein Lucerne Blues Festival	21
4.2.4 Stiftung World Band Festival	21
4.2.5 Verein Luzerner Blues Session – Blue Balls Festival	22
4.2.6 Verein Konzerthaus Schüür	22
4.2.7 Lucerne Regatta Association	23
4.2.8 Vereine Lucerne Marathon – SwissCityMarathon	23
4.2.9 Verein Luzerner Stadtlauf	24
4.2.10 Spitzen Leichtathletik Luzern	24
4.3 Übersicht der Verträge 2019–2022	25
5 Kreditrechtliche Zuständigkeit und zu belastendes Konto	26
6 Antrag	27

Anhang

- 1 Vertrag mit Stiftung Kleintheater Luzern
- 2 Vertrag mit Verein Fumetto Luzern
- 3 Vertrag mit Verein Netzwerk Neubad

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

1.1 Verträge in der Kultur- und Sportförderung

In Übereinstimmung mit dem Grundlagenbericht «Kultur-Standort Luzern» und dem Planungsbericht zur städtischen Kulturpolitik aus dem Jahr 2001 und gestützt auf langjährige Praxis sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Luzerner Kulturbetrieben, die jährlich Beiträge von der Stadt erhalten, und der Stadt Luzern mittels mehrjähriger Subventionsverträge geregelt. Darin werden Leistungen der Beitragsempfänger definiert und die Beiträge der Stadt zur Abgeltung dieser Leistungen über eine bestimmte Laufzeit (i.d.R. vier Jahre) fest zugesichert (mit Budgetvorbehalt).

Auch in der Sportförderung werden seit 2003 Subventionsverträge mit Leistungsvereinbarungen eingesetzt. Diese werden mit Partnern abgeschlossen, welche regelmässig Sportanlässe veranstalten.

Die Verträge haben für beide Partner den Vorteil einer Planbarkeit und Verbindlichkeit. Die Stadt kann ihr Beitragswesen entsprechend planen, die Kultur- und Sportorganisationen verfügen über Planungssicherheit über mehrere Jahre. Gemeinsam wird festgehalten, welche Erwartungen mit der Ausrichtung von Beiträgen durch die Stadt Luzern verbunden sind und welche Ziele erreicht werden sollen. Die Ziele sind nicht in allen Fällen direkt und fix messbar – es handelt sich um qualitative Formulierungen, wie dies bei Absichtserklärungen im Bereich der Sport- und Kulturförderung die Regel ist.

1.2 Kulturpolitik

Im Grundlagenbericht «Kultur-Agenda 2020» und dem darauffolgenden Planungsbericht (B+A 1/2014) wurden rund 25 Massnahmen im Bereich der Kulturförderung definiert. Der Grosse Stadtrat hat den Bericht am 25. September 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine der Massnahmen aus dem Planungsbericht sind Subventionsverträge mit Leistungskomponenten für Institutionen, Vereine, welche einem bestimmten Kriterienkatalog entsprechen. Dieser Kriterienkatalog wurde bereits bei der Subventionsperiode 2016 bis 2018 angewendet. Im Folgenden werden einige der im erwähnten Bericht und Antrag (B+A) 1/2014 formulierten Grundsätze und Leitideen resümiert:

«Luzern ist kulturpolitisch und kulturell seit vielen Jahren gut unterwegs. Es gibt ein reiches Angebot und zahlreiche Akteure, die qualitativ Hochstehendes hervorbringen: Künstlerinnen und Künstler mit

nationaler und internationaler Ausstrahlung, grosse Institutionen mit weitreichendem Renommee, kleine Szenen und Nischen mit innovativen Ideen und Angeboten, aktive Laien und professionelle Kulturschaffende und ein interessiertes Publikum.» (S. 19)

«Die Stadt strebt einen kulturpolitischen Generationenvertrag an; die jüngere Generation wird eingeladen, für die kulturellen Einrichtungen und deren Entwicklung Verantwortung zu übernehmen.» (S. 21)

«Die Stadt orientiert sich in ihrer Kulturpolitik an den folgenden Grundpfeilern:

- Offener und konstruktiver Kulturdialog mit allen interessierten Partnern steht für dynamisches Verständnis des Kulturkompromisses;
- Subsidiarität der öffentlichen Förderaktivitäten und Ausrichtung derselben am öffentlichen Interesse;
- Wahrung der Kunstfreiheit und Streben nach künstlerischer Qualität;
- Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse des Publikums und privater Kulturfinanzierer;
- Sicherung und Entwicklung bestehender Institutionen und Traditionen;
- Orientierung an einem breit ausgelegten Kulturbegriff und Anerkennung der Gleichwertigkeit der künstlerischen Sparten;
- Anerkennung von Laien- und professionellem Kulturschaffen;
- Ermöglichung und Stimulation von Innovation;
- Gleichgewicht von nationaler/internationaler Ausstrahlung und von lokaler/regionaler Relevanz» (S. 21)

Weitere Leitideen:

- «▪ Die Stadt gewährt den grösseren Luzerner Institutionen Planungssicherheit, indem sie mit ihnen weiterhin mehrjährige Subventionsverträge abschliesst. Einzelne Institutionen erfahren gezielte Beitragserhöhungen.
- Die Stadt anerkennt die Bedeutung der Kulturinstitutionen und der Kultur allgemein für die Stadtentwicklung, für die Entwicklung von Schlüsselarealen und für die Wirtschaft allgemein sowie die Tatsache, dass zwischen ihnen eine Wechselwirkung besteht; städtische Initiativen in diesen Bereichen richten künftig ihren Fokus vermehrt auf die Kultur.
- Die Stadt anerkennt die Bedeutung der Festivals für die nationale und internationale Ausstrahlung des Standortes; sie fordert eine engere Kooperation zwischen den touristischen und den kulturellen Akteuren.
- Die Stadt erachtet Kunst als geeignetes Mittel, den öffentlichen Raum zu gestalten und aufzuwerten.» (S. 21 und 23)

2014 haben Stadt und Kanton Luzern gemeinsam ein Festivalkonzept entwickelt, um die Förderaktivitäten zu koordinieren. Mit Beschluss StB 302 vom 13. Mai 2015 hat der Stadtrat dem Konzept zugestimmt. Teil dieses Konzeptes sind Kriterien, welche Festivals, die Fördergelder beantragen, erfüllen müssen. Diese Kriterien finden ihren Niederschlag in der Definition der Hauptaufträge des jeweiligen Festivals. Die im Stadtratsbeschluss (StB) erwähnten Festivals gelten innerhalb des Konzeptes als Leuchttürme und bei Lucerne Tourismus als «Topevents» mit der entsprechenden Unterstützung.

1.3 Sportpolitik

Gemeinsam mit den Stadtluzerner Sportvereinen wurde von der Bildungsdirektion, Dienstabteilung Kultur und Sport, im Jahr 2011 ein «Leitbild Sport der Stadt Luzern» (B+A 2/2012) erarbeitet. Das städtische Parlament hat am 8. März 2012 zustimmend davon Kenntnis genommen. Damit verfügt die Stadt Luzern für die kommenden Jahre über eine gemeinsame Basis für die Zusammenarbeit der Akteure im Sport in der Stadt Luzern.

Das Leitbild zeigt auf, was Stadtrat und Parlament unter Sport verstehen, welche Bedeutung der Sport für Luzern hat und welche Rollen und Aufgaben den Vereinen, aber auch der Verwaltung und der Politik zukommen.

In ihren sportpolitischen Leitsätzen definiert die Stadt Luzern Ziele und zeigt auf, wie sie diese zu erreichen gedenkt. Zu den Massnahmen gehört die Förderung der Vereine über die Bereitstellung von Infrastrukturen, Unterstützung durch Beiträge sowie Kommunikation und Beratung:

- «▪ Die Stadt Luzern will Sportbetätigung ermöglichen und die Bevölkerung dazu animieren. Sie unterstützt Initiativen, die zum Sport motivieren, vom Breiten- bis zum Spitzensport, vom Volkssport bis zu den Randsportarten;
- Die Stadt Luzern erstellt, unterhält, verwaltet und unterstützt eine Sportinfrastruktur, die dem Schulsport, dem Vereinssport sowie dem ungebundenen Individualsport dient;
- Zum Bau und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen mit überkommunaler, kantonaler und internationaler Bedeutung will die Stadt Luzern beitragen;
- Die Stadt sichert und pflegt für die Erholung und Bewegung der Bevölkerung frei zugängliche Naturanlagen und Erholungsräume;
- Die Stadt Luzern entrichtet – im Rahmen der bewilligten Mittel und der geltenden Rechtsgrundlagen – subsidiär Beiträge an Sportvereine und Organisationen, insbesondere für den Jugendsport;
- Die Stadt Luzern fördert Sportevents von regionaler, nationaler und internationaler Ausstrahlung in dem Masse, wie sie zu Sportanimation, Wirtschaftsförderung und Standortattraktivierung beitragen.» (B+A 2/2012, S. 15)

2 Bisherige Vereinbarungen

2.1 Subventionsvereinbarungen bis 2015

Mit B+A 45 vom 19. September 2007 wurden, gestützt auf den Grundlagenbericht «Kultur-Standort Luzern», die Verträge mit dem Kleintheater Luzern und dem Lucerne Festival vom Parlament beschlossen. Das Parlament war zuständig, weil die jeweiligen Gesamtbetreffnisse über vier Jahre den Betrag von Fr. 750'000.– überstiegen und der Stadtrat diese somit nicht in eigener Kompetenz beschliessen konnte. Gleichzeitig wurden, in der Kompetenz des Stadtrates, vier weitere Verträge verlängert: Kunstpanorama Luzern, Gletschergarten Luzern, Jazz Club Luzern und Festival Strings Lucerne. Sämtliche Verträge wurden über die Laufzeit von vier Jahren abgeschlossen (2008 bis 2011).

Ende 2011 lief die Subventionsperiode aus. Die Stadt arbeitete damals am Grundlagenbericht «Kultur-Agenda 2020», dem politischen Strategiebericht zur Kultur. Es war geplant, den Bericht per 2013 abzuschliessen. Ein Sparpaket der Stadt im gleichen Zeitraum sah vor, die damals ausgerichteten erfolgsabhängigen Beiträge aus der Billettsteuer an ausgewählte Kulturinstitutionen ab Januar 2012 aufzuheben und teilweise zu kompensieren.

Aus diesen Gründen wurde es nicht als sinnvoll erachtet, die 2011 auslaufenden Subventionsvereinbarungen zum damaligen Zeitpunkt wieder um eine volle Subventionsperiode von vier Jahren inhaltlich neu auszuhandeln und die entsprechenden neuen Verträge zu beschliessen bzw. dem Parlament zum Beschluss vorzulegen. Vielmehr sollten der politische Strategiebericht Kultur sowie die Auswirkungen des Sparpakets abgewartet werden. Mit dem Stadtratsbeschluss 451 vom 18. Mai 2011 wurden deshalb die damals geltenden Subventionsvereinbarungen für die Jahre 2012 und 2013 mit der damaligen Beitragshöhe verlängert.

2012 erschien der Grundlagenbericht «Kultur-Agenda 2020». Es war geplant, den Grundlagenbericht mit den Strategien nach den Sommerferien 2013 dem Grossen Stadtrat zur politischen Diskussion zuzuleiten. Dies sollte zeitgleich geschehen mit der Präsentation des Planungsberichtes des Kantons Luzern an den Kantonsrat. Schon zu diesem Zeitpunkt war klar, dass eine Umsetzung der künftigen Massnahmen im Kulturbereich frühestens ab 2015 wirksam werden könnte. Im Stadtratsbeschluss 525 vom 10. Juli 2013 wurde beantragt, die Subventionsbeiträge, die 2013 ausgerichtet wurden, für 2014 zulasten von reinen Budgetkrediten auszurichten. Nachdem es zu weiteren Verzögerungen kam, wurden für das Jahr 2015 die Beiträge ebenfalls zulasten von reinen Budgetkrediten ausgerichtet.

2.2 Subventionsperiode 2016–2018

Für die Subventionsperiode 2016–2018 liess sich der Stadtrat im Wesentlichen von denselben Überlegungen leiten wie bereits bei den früheren Verträgen, siehe dazu auch B+A 45 vom 19. September 2007. Einige konzeptionelle Änderungen dienten der besseren Transparenz und Einheitlichkeit in der Behandlung der Institutionen:

- Neue Grundlagen wurden geschaffen und Kriterien präzisiert u. a.:
 - In der Kultur: Verträge werden abgeschlossen mit Institutionen, die einen jährlichen Beitrag von Fr. 100'000.– und mehr erhalten.
 - Im Sport: Verträge werden mit Veranstaltern sportlicher Grossanlässe abgeschlossen, die einen jährlichen Beitrag von Fr. 30'000.– und mehr erhalten.

- Die Vertragsstrukturen wurden angepasst:
 - Die wichtigste Anpassung gilt für Verträge, die in der Kompetenz des Grossen Stadtrates liegen; sie wurden denjenigen des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe angepasst. Die Definition von Leistungszielen und deren Evaluation geschieht mithilfe der Balanced-Scorecard-Methode.¹
 - Für Verträge in der Kompetenz des Stadtrates wurden die Aufträge präziser definiert. Die Evaluation geschieht anhand von Jahresbericht und Jahresrechnung gemäss § 30 f. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160).

Aufgrund der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) auf den 1. Januar 2019 wurde die Subventionsperiode ausnahmsweise nur auf drei Jahre, bis 31. Dezember 2018, festgelegt.

Mit folgenden Institutionen wurden Subventionsverträge bis 2018 abgeschlossen:

Institution	Sachenrecht/übrige Leistungen	Jahresbetreffnis
Kultur		
Verein Südpol Luzern	Gebrauchslleihe	1'005'300.–
Stiftung Kleintheater Luzern		270'000.–
Verein Fumetto Luzern	Kornschütte, Nutzung öffentlicher Grund	210'000.–
Stiftung Gletschergarten	Investitionsbeitrag Projekt Fels 3 Mio. Franken	150'000.–
Kunsthalle Luzern		166'100.–
Lucerne Blues Festival		110'000.–
Stiftung World Band Festival	Nutzung öffentlicher Grund	130'000.–
Blue Balls Festival	Nutzungsrechte KKL (2 KS, 11 LU Saal), Nutzung öffentlicher Grund	130'000.–
Verein Konzerthaus Schüür	Historisch bedingt andere Laufzeit, neuer Vertrag von 1.1.2018 bis 31.12.2020 (inkl. Gebrauchslleihe) vom Stadtrat beschlossen*	150'000.–
Sport		
Lucerne Regatta	Nutzung öffentlicher Grund	70'000.–
SwissCityMarathon	Nutzung öffentlicher Grund / div. Räume und Garderoben	65'000.–
Luzerner Stadtlauf	Nutzung öffentlicher Grund	40'000.–
Spitzen Leichtathletik	Nutzung Stadion	55'000.–

* StB 782 vom 13. Dezember 2017.

¹ «Balanced Scorecard» ist ein Konzept zur Messung, Dokumentation und Steuerung der Aktivitäten eines Unternehmens bzw. einer Organisation im Hinblick auf ihre Vision und Strategie. Die Leistung einer Organisation im Ganzen wird damit als Gleichgewicht («Balance») zwischen den vier Perspektiven auf einer übersichtlichen Anzeigetafel («Scorecard») abgebildet.

3 Subventionsperiode ab 2019

Die neue Subventionsperiode soll wieder über vier Jahre vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 dauern. Eine Ausnahme dazu bildet der Vertrag mit dem Verein Netzwerk Neubad (vgl. Kapitel 4.1.4.)

3.1 Neuerungen unter dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2

Auf den 1. Januar 2019 wird das neue kantonale Finanzhaushaltsgesetz für Luzerner Gemeinden (FHGG) angewendet. Mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wird die Rechnungslegung für die Kantone und Gemeinden gesamtschweizerisch modernisiert und harmonisiert. Budgetkredit (Mittelplanung) und Sonderkredit (Ausgabenbewilligung) sind getrennt. D. h., wenn ein Budgetkredit bewilligt worden ist, dürfen diese Mittel noch nicht automatisch auch ausgegeben werden. Dafür braucht es eine separate Ausgabenbewilligung. Bei mehrjährigen Verpflichtungen ist ein Budgetvorbehalt vorzusehen, um zu vermeiden, dass die Entscheidungsfreiheit des Grossen Stadtrates im Budgetverfahren eingeschränkt wird (budgetmässige Gebundenheit).

Diese Änderung stellt gegenüber der bisherigen Praxis der Stadt Luzern eine grosse Veränderung dar. Subventionsvereinbarungen werden abgeschlossen mit Partnern, welche eine wichtige gesellschaftliche und soziale Rolle spielen und einen grossen Beitrag leisten zur Lebens- und Standortqualität der Stadt Luzern. Mit der Einführung von HRM2 entfällt für diese Partner die Planungssicherheit, welche bisher u. a. Grund und Bestandteil ist, mehrjährige Vereinbarungen abzuschliessen.

Trotzdem will der Stadtrat am Vertragssystem festhalten. Verträge haben – auch mit Budgetvorbehalt – eine gegenseitige Verpflichtung zur Folge, die der Bedeutung von Kulturinstitutionen und Sportorganisationen für die Stadt Luzern entsprechen.

3.2 Weiterführen der bisherigen Praxis

Für die neue Subventionsperiode wird die bestehende Praxis fortgeführt. Folgende Grundlagen und Kriterien werden wieder angewendet:

- In der Kultur: Verträge werden abgeschlossen mit Institutionen, die einen jährlichen Beitrag von Fr. 100'000.– und mehr erhalten.
- Im Sport: Verträge werden mit Veranstaltern sportlicher Grossanlässe abgeschlossen, die einen jährlichen Beitrag von Fr. 30'000.– und mehr erhalten.
- Für Verträge, die in der Kompetenz des Grossen Stadtrates liegen, werden die Leistungsziele mithilfe der Balanced-Scorecard-Methode (BSC) definiert.
- Für Verträge in der Kompetenz des Stadtrates werden die Aufträge allgemeiner definiert. Die Evaluation geschieht anhand von Jahresbericht und Jahresrechnung gemäss der bisherigen Praxis des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160).

Grundsätzlich müssen sämtliche Institutionen und Vereine folgende Kriterien erfüllen, um als Vertragspartner infrage zu kommen:

- Sitz und Hauptaktivität in der Stadt Luzern;
- Langjähriger Bezug zur Stadt und/oder eine langjährige Praxis in der jeweiligen Sparte;
- Beitrag an das gesellschaftliche und soziale Leben in der Stadt Luzern und der Region Luzern;
- Professionalität (strategische und operative Ebene, qualifizierte Mitarbeitende);
- Ganzjährige Strukturen, die Kontinuität aufweisen;
- Agieren im öffentlichen Interesse der Stadt Luzern;
- Überregionale, nationale oder internationale Ausstrahlung;
- Partizipativer Charakter im Sinne von Mitgliedern, Besuchenden oder Teilnehmenden (Öffentlichkeit);
- Imageträger für die Stadt Luzern;
- Beitrag übersteigt folgende Höhe (Jahresbetreffnis):
 - Beiträge an Kulturinstitutionen: Fr. 100'000.–
 - Beiträge an Sportveranstaltung: Fr. 30'000.–

Die städtischen Beiträge sind subsidiär, d. h., der Stadtrat erwartet, dass die Institutionen mit ihren Mitteln haushälterisch umgehen und möglichst viele Eigenmittel beibringen. Er geht davon aus, dass die Akteure Sponsorenbeziehungen aktiv suchen und entsprechende Zusammenarbeitsformen eingehen. Dies erfordert sehr viel Engagement und persönlichen Einsatz der Verantwortlichen.

Wenn im Folgenden verschiedentlich Erhöhungen bzw. Anpassungen der städtischen Beiträge vorgeschlagen werden, so ist zu beachten, dass es sich in allen Fällen um öffentliche Beiträge an Institutionen handelt, die Leistungen erbringen, die im öffentlichen Interesse liegen. Diese Leistungen beruhen in allen Fällen auf grossen Leistungen von zahlreichen Freiwilligen – auch wenn in vielen Fällen richtigerweise kleinere professionelle Strukturen gebildet wurden. Viele der Beiträge werden zudem zulasten des Billettsteuerfonds geleistet, die die entsprechenden Zweckbindungen ja vorsehen; sie belasten die Laufende Rechnung nicht.

4 Erläuterungen zu den Verträgen

4.1 Subventionsverträge in der Kompetenz des Grossen Stadtrates

4.1.1 Verein Südpol Luzern

Wegen der personellen Wechsel im Vorstand des Vereins Südpol konnten Gebrauchsleihe und Subventionsvereinbarung noch nicht abschliessend verhandelt werden. Der Stadtrat wird zum gegebenen Zeitpunkt einen separaten Bericht und Antrag vorlegen.

4.1.2 Stiftung Kleintheater Luzern

Das Kleintheater Luzern wurde im Jahr 1967 vom Kabarettisten Emil Steinberger und seiner Frau Maya gegründet. Nachdem es zunächst von ihnen selbst geleitet wurde, übergaben sie die Führung 1976 in andere Hände. 2004 bis 2014 leiteten Pia Fassbind und Barbara Anderhub das Kleintheater in Co-Leitung. Das Team wurde abgelöst von Sonja Eisl und Caroline Haas. Anstelle von Caroline Haas ist Judith Rohrbach seit 2015 Co-Leiterin. Das Haus wird durch eine Stiftung getragen, Präsidentin ist Lisa Bachmann.

Die Stiftung Kleintheater Luzern führt in der Stadt Luzern das Kleintheater, eine nicht gewinnorientierte, professionell geführte Gastspielbühne. Sie tritt auch als Co-Produzentin auf und realisiert Eigenproduktionen, sofern die jeweils notwendige gesonderte Finanzierung gesichert ist.

Das Kleintheater pflegt eine enge Zusammenarbeit und einen regelmässigen Austausch mit anderen Institutionen, Veranstaltern und Häusern sowohl in der Luzerner Kulturlandschaft als auch mit nationalen Partnern. Es setzt sich für die Anliegen der Kulturschaffenden ein und beteiligt sich am kulturpolitischen Dialog.

Das Kleintheater präsentiert ein qualitativ hochstehendes, vielfältiges und aktuelles Programm in den Sparten Sprech-, Musik- und Tanztheater, Kabarett, Kindertheater, Musik und Literatur. Neben nationalen und internationalen Produktionen hat auch regionales Schaffen einen festen Platz. Das Kleintheater tritt in jüngerer Zeit vermehrt auch als Co-Produzent für Gruppen der Freien Szene auf. Das Kleintheater unterstützt spartenübergreifende Kunstprojekte und bietet Raum für ergänzende Rahmenprogramme. Es bietet Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern eine Plattform und engagiert sich im Bereich der Kulturvermittlung. Programmreihen und Schwerpunktwochen fördern die Vertiefung einzelner Themen.

Als eine der ältesten und meistbespielten Gastspielbühnen der Schweiz verfügt das Kleintheater über eine lange Tradition und viel Erfahrung als Kulturveranstalter. Als innovatives Kulturhaus greift es neue Tendenzen auf und wirkt als Impulsgeber in der Kleinkunst- und freien Theaterszene, sei es inhaltlicher oder formaler Art.

Der Beitrag an das Kleintheater soll um Fr. 80'000.– erhöht werden. Dies führt zu einem jährlichen Unterstützungsbeitrag von insgesamt Fr. 350'000.–. Die Erhöhung ist begründet durch den Umstand, dass mehrere langjährige Sponsoren aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung ihr Engagement zurückgezogen haben, u. a. ewl. Auch sind Produktionen und Co-Produktionen aufwendiger geworden. Als professionelle Gastspielbühne muss sich das Kleintheater, um konkurrenzfähig zu sein und zu bleiben, den Rahmenbedingungen der Sparte anpassen. Dies bedeutet höhere Gagen und Produktionskosten. Das Kleintheater konnte zwar mit viel Aufwand und Herzblut neue Gelder generieren, jedoch nicht in der Höhe der abgeflossenen Sponsorengelder.

4.1.3 Verein Fumetto Luzern

Fumetto hat sich seit 1992 von einem kleinen, regionalen Event zum wichtigsten internationalen Comic-Festival in Europa entwickelt. Heute ist es eine der bedeutendsten Plattformen der Kunstform Comic. 1992 ins Leben gerufen, richtete sich Fumetto zu Gründerzeiten an die Jugend und an die Kunststudierenden. Bereits in der ersten Ausgabe wurde ein Wettbewerb ausgeschrieben; eine Tradition, die sich in der Entwicklung des Festivals als wichtiger Programmpunkt gehalten hat. Bereits 1995 wurden bedeutende internationale Comic-Künstlerinnen und -Künstler am Festival ausgestellt und die Zahl der Ausstellungen erhöht. Durch das stetige Wachstum waren die Veranstaltungsorte des Festivals bald dezentral in der ganzen Altstadt von Luzern verteilt, was viel zu seinem Charme beigetragen hat.

Seit 1999 präsentiert sich Fumetto unter dem Namen Fumetto – Internationales Comix-Festival Luzern und dauert neun Tage. Damit wurden die internationale Ausrichtung sowie der künstlerische Anspruch des Festivals auch in seiner Bezeichnung verankert. Fumetto konzentriert sich darauf, künstlerisch anspruchsvolle Comics zu zeigen und andere Kunstrichtungen wie Zeichnen, Illustration, Bildende Kunst, Grafik, Performance und Animation einzubeziehen. Gezeigt werden die wichtigsten Comic-Künstlerinnen und -Künstler der Welt, junge Talente und die aktuellen, vielfältigen Strömungen der Kunstform Comic. Etablierte sowie noch unbekannte Schweizer und internationale Künstlerinnen und Künstler sind jedes Jahr zahlreich im Programm vertreten. Die Leitung des Festivals wird wahrgenommen von Jana Jakoubek, künstlerische Leitung, Geesa Tuch, Leitung Marketing und Kommunikation, sowie Christine Portmann, Leitung Administration und Organisation. Seit 2017 präsidiert Manuel Huber den Trägerverein, der zuvor über 20 Jahre lang von Niklaus Zeier geleitet wurde.

Mit seinem vielfältigen Programm bietet Fumetto den Festivalbesuchenden eine Übersicht über die verschiedenen Positionen des Mediums Comic. Dabei nehmen die Integration der zeitgenössischen Moderne, das Schaffen junger Künstlerinnen und Künstler sowie die Vermittlungsarbeit einen hohen Stellenwert in der Programmgestaltung ein.

Haupttätigkeiten von Fumetto sind die Ausstellungen, die verschiedenen Vermittlungsangebote, Förderung junger Autorinnen und Autoren sowie ein Rahmenprogramm, welches einen leichten und unkomplizierten Zugang zum Comic ermöglicht.

Mit den Satelliten-Ausstellungen ermöglicht Fumetto jungen Autorinnen und Autoren, sich einem breiten Publikum zu präsentieren. Gleichzeitig gewähren die Satelliten der Bevölkerung einen unkomplizierten und niederschweligen Zugang zum Comic. Dies geschieht auch durch die Kunstaktionen im öffentlichen Raum.

Mit dem internationalen Wettbewerb greift Fumetto gesellschaftlich relevante Themen auf und schlägt hier eine Brücke zwischen Comic und Gesellschaft.

Fumetto ist eine Plattform für das Schweizer Comic-Schaffen und verfügt über ein internationales Netzwerk, welches Künstlerinnen und Künstlern aus der regionalen und nationalen Szene zugutekommt. Fumetto ermöglicht und fördert den Austausch und initiiert neue Projekte, Publikationen und Ausstellungen im In- und Ausland. Für die neue Subventionsperiode sind keine Vertragsänderungen vorgesehen.

4.1.4 Verein Netzwerk Neubad

Der geltende Gebrauchsleihevertrag zwischen der Stadt Luzern und dem Betreiber, dem Verein Netzwerk Neubad Luzern, wurde am 21. Januar 2013 unterzeichnet und hatte eine Laufzeit bis 31. Juli 2017. 2013 ging man davon aus, dass das Areal ab 2018 entwickelt wird. Die Laufzeit wurde später verlängert bis 30. Juni 2019. Der Vertrag besteht mittlerweile aus vier Dokumenten und Zusätzen, die über die Jahre beigefügt wurden.

Der Vertragsabschluss basiert auf einer Ausschreibung, welche die Stadt Luzern im Jahr 2012 vorgenommen hat. Demnach sollte die Liegenschaft zum unentgeltlichen Gebrauch an diejenige Bewerberin gehen, die das beste Betriebskonzept vorlegte. Es war festgelegt, dass der künftige Vertragspartner sämtliche Betriebs- und Nebenkosten zu übernehmen hat. Man ging damals von mindestens rund Fr. 100'000.– pro Jahr für den Betrieb und den betrieblichen Unterhalt (Heizung, Strom, kleiner Unterhalt) aus.

Mit Stadtratsbeschluss 727 vom 24. September 2014 gewährte die Stadt dem Verein Netzwerk Neubad eine Bürgschaft im Umfang von Fr. 150'000.– als Sicherheit für einen Kontokorrentkredit bzw. eine Kontokorrentlimite bei der Allgemeinen Baugenossenschaft Luzern abl. Die Bürgschaft wurde über die Laufzeit wie folgt reduziert: per Ende Dezember 2015 um Fr. 50'000.– auf Fr. 100'000.–, per Ende Dezember 2016 um Fr. 50'000.– auf Fr. 50'000.–, per 31. Juli 2017 um Fr. 50'000.– auf Fr. 0.–.

Entwicklungen 2017

Im Vorgang zur Neuverhandlung des Vertrages stellte das Netzwerk Neubad mit Schreiben vom 21. Juni 2017 den Antrag, die Neuverhandlungen bis Ende September 2017 zu koordinieren, damit der Verein mehr Spielraum hat, um Lieferverträge auszuhandeln und Gesuche an Stiftungen zu stellen. Gleichzeitig wurde die Stadt am 21. Juni 2017 über eine neue Führungsstruktur informiert. Nach dem Rücktritt des Gesamtvorstandes wurde ein Interimsvorstand gewählt, dem auch die beiden Geschäftsleitungsmitglieder (Dominic Chenux und Michelle Grob) angehörten.

Im gleichen Zeitraum musste festgestellt werden, dass das Neubad im Untergeschoss bereits Veranstaltungen organisiert hatte, ohne über die entsprechenden Bewilligungen zu verfügen. Im Rahmen einer Aussprache am 7. Juli 2017 mit Stadtpräsident Beat Züsli und Baudirektorin Manuela Jost wurde festgehalten, dass sich die Stadt erst wieder auf Vertragsverhandlungen einlassen wolle, wenn strategische und operative Ebene getrennt und ein neuer Vorstand gebildet sei. Weitere Voraussetzung war, dass sämtliche Bewilligungen vorhanden sind und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Im Gegenzug erstellte die Stadt Luzern eine Risikoanalyse des Gebäudes.

Situation ab 2018

Der Verein Netzwerk Neubad wählte an der Generalversammlung im Mai 2018 folgende Personen in den Vorstand:

- Adriana Zürcher, Vorstand Tat-Ort Bernstrasse
- Bruno Koch, Präsident Kooperation Industriestrasse Luzern
- Gianluca Pardini, Historiker/Grossstadtrat
- Jennifer Jans, Geschäftsführerin B-Sides Luzern

- Reto Burch, Projektleiter
- Silas Kreienbühl, Direktor KKLB Beromünster

Die Stadt Luzern (Dienstabteilung Immobilien IMMO) hat die erwähnte Risikoanalyse erstellt und folgende Punkte festgestellt:

- Heizung/Lüftung: Es besteht das Risiko, dass die Heizung in den nächsten fünf Jahren endgültig ausfällt. Das würde dazu führen, dass das Gebäude nicht mehr heizbar und somit in der Heizperiode nicht mehr bespielbar wäre. Davon betroffen wären nicht nur die Besuchenden des Bistros, sondern ebenfalls der ganze Kulturbetrieb, der «Co-Working Space» und die Mieterinnen und Mieter innerhalb des Neubads.
Maximal geschätzter Kostenpunkt für einen gesamten Ersatz der Heizung gemäss IMMO: zirka Fr. 170'000.–
- Flachdach: Der Unterhalt des Flachdaches liegt bereits im bestehenden Vertrag in der Zuständigkeit der Stadt Luzern. Bei einer Verlängerung des Vertrages muss die Unterhaltsintensität erhöht werden.
- Serviceverträge: Der Abschluss von sicherheitsrelevanten Serviceverträgen muss sichergestellt sein.

Heutiger Betrieb, Ausstrahlung und finanzielle Situation

Aus dem Jahresbericht 2017 ist zu entnehmen, dass das Neubad rund 116'000 Besuchende verzeichnen konnte. Diese Zahl ist beachtlich und lässt sich durch das attraktive kulturelle Programm, Co-Produktionen, private Vermietungen und Caterings sowie den Betrieb des Bistros erklären. Das Bistro hat sich in den letzten Jahren zum wichtigen Quartiertreffpunkt entwickelt. Durch seine Nutzenden und Besucherinnen und Besucher ist das Neubad zu einer zentralen Plattform für die Luzerner Kreativwirtschaft geworden.

Das Konzept des Neubads will mit den drei Kernnutzungen Arbeitsplätze, Veranstaltungen und Gastronomie eine Vernetzungsplattform mit starker Aussenwirkung sein und bietet Raum für Inspiration, Inkubation und Innovation. Im Neubad findet sich eine breite Mischung von Aktivitäten. Diese reichen von Künstlerateliers über Arbeitsplätze für Start-ups und Kreativwirtschaft bis zu soziokulturellen Nutzungen.

Das Neubad bietet Platz für Experimente und Innovationen und fördert bewusst den persönlichen Austausch. Entsprechend bekommt ein Ort wie das Neubad als Plattform eine zunehmend zentrale Bedeutung. Auf diese Art leistet das Neubad einen wichtigen gesellschaftlichen, sozialen, kreativwirtschaftlichen und kulturellen Beitrag für die Stadt Luzern.

Das Neubad wird heute mit gegen 20 Vollzeitstellen geführt. Ein grosser Teil davon arbeitet in der Gastronomie und der Eventorganisation, welche rund drei Viertel des Umsatzes generieren.

Abschluss 2017

Ertrag	2017	in %
Gastronomie	1'615'565	72%
Vermietungen/Ateliers	193'808	9%
Veranstaltungen /Dienstleistungen	249'766	11%
Beiträge Dritter	192'335	9%
Mitgliederbeiträge	47'000	
Beiträge Stadt Luzern	125'000	
Andere	20'335	
Diverse Erträge	3'758	0%
Total Ertrag	2'255'232	100%
Aufwand		
Personal	1'111'796	49%
Gastronomie	620'233	28%
Veranstaltungen	93'638	4%
Raumaufwand	95'800	4%
Unterhalt/Reparaturen/Ersatz	58'717	3%
Werbung	29'882	1%
Verwaltungsaufwand	42'957	2%
Diverse (Gebühren, Bewilligungen)	22'865	1%
Abschreibungen	62'000	3%
Rückstellungen (Risiko und Auflösung des Betriebes)	115'000	5%
Total Aufwand	2'252'888	100%
Gewinn/Verlust	2'344	

Bei einem Eigenfinanzierungsgrad von über 90 Prozent benötigt das Neubad rund Fr. 200'000.– aus Drittmitteln, d. h. von öffentlicher Hand, Stiftungen, Sponsoren (Sach- und Geldsponsoren). Mit Stadtratsbeschluss 315 vom 20. Mai 2015 wurde erstmals ein Programmbeitrag von Fr. 70'000.– aus dem Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport, Kulturteil, bewilligt. Dieser Beitrag wurde auch in den Jahren 2016 und 2017 ausgerichtet und ist für 2018 budgetiert. In den Jahren 2016 und 2017 wurden dem Neubad von einer unabhängigen Jury (Ausschreibung Projektförderung) Beiträge aus dem Kredit für Kreativwirtschaft zugesprochen. 2016 erhielt das Neubad ferner den Werkbeitrag des Kantons Luzern.

Aktuell fehlen dem Neubad rund Fr. 80'000.– jährlich zur sinnvollen und relativ nachhaltigen Sicherung des Betriebes in der Zwischennutzung. Waren anfänglich verschiedene Stiftungen oder andere Förderinstitutionen bereit, Anschubfinanzierungen zu sprechen, so ist diese Bereitschaft nun nicht mehr gegeben. Dies hat auch mit der zeitlichen Befristung des Betriebes zu tun. Insgesamt gestaltet sich die Mittelbeschaffung von Jahr zu Jahr schwieriger. Dieser Trend ist im Übrigen auch in anderen Kulturbetrieben feststellbar.

Folgende Zahlen aus dem Jahresbericht 2017 dokumentieren die Tätigkeiten sowie die Ausstrahlung des Neubads:

Anzahl Eigenveranstaltungen	109
Anzahl Co-Veranstaltungen	185
Anzahl Vermietungen	24
Total Veranstaltungen	318

Veranstaltung	Anzahl	Anzahl Besuchende
Konzerte	93	7'530
Austausch	43	2'305
Disko	44	6'837
Theater, Literatur, Film	73	5'825
Catering, Kulinarik	35	8'930
Markt und andere Formate	30	15'345
Bistro		69'700
Total	318	116'472

2017 haben knapp 60 Institutionen und Personen die Arbeitsmöglichkeiten im Neubad genutzt.

Vertragsverlängerung ab 1. Januar 2019

Die mögliche garantierte Vertragsdauer hängt von der Arealentwicklung ab. Auf der Parzelle des Neubades und auf der angrenzenden Parzelle der Feuerwehr ist gemeinnütziger Wohnungsbau vorgesehen. Es ist noch nicht definiert, wie und wann die Neunutzung konkret wird und ob die Bebauung der Parzellen zeitgleich oder gestaffelt erfolgt. Sollte die Parzelle des Neubades vorgezogen werden, könnte ein Baustart frühestens Anfang 2024 erfolgen. Unter anderem ist vorgängig die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung nötig. Werden die beiden Grundstücke bebaut, ist ein Baustart ab Mitte 2025 möglich.

Um dem Verein Netzwerk Neubad die benötigte Planungssicherheit zu geben, ist es aus Sicht des Stadtrates sinnvoll, den Vertrag mit dem Verein bis 2023 zu verlängern. Damit ergibt sich ausnahmsweise eine fünfjährige Vertragsdauer. Der bestehende Vertrag mit dem Verein Netzwerk Neubad soll durch einen neuen Vertrag ersetzt werden, welcher vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 dauert. Parallel dazu soll der Programmbeitrag aus dem Fonds Kultur und Sport, Kulturteil, erhöht werden von Fr. 70'000.– auf jährlich Fr. 150'000.–. Der Stadtrat kommt also insgesamt zu einer Neuurteilung seiner früheren Haltung; dies angesichts des Erfolges der Zwischennutzung und ihrer breiten Wirkung.

Aufgrund der Subvention (Fr. 750'000.– in fünf Jahren) sowie des Wertes der Gebrauchsleihe (Fr. 60'402.– pro Jahr) liegt der Vertrag in der Kompetenz des Grossen Stadtrates.

Berechnung der kreditrechtlich relevanten Beiträge:

Subventionsbeitrag	Fr. 150'000.–
Einnahmeverzicht und Unterhaltskosten IMMO	Fr. 60'402.–
Total pro Jahr	Fr. 210'402.–
Auf fünf Jahre (Vertragsdauer)	Fr. 1'052'010.–

Gebäudeseitig bleibt das Risiko, dass die Heizung voll oder teilweise ausfällt. Ein gänzlicher Ausfall ist als Worst-Case-Möglichkeit anzusehen. Der Stadtrat hat im Juni 2018 beschlossen, für den Fall, dass dieses Risiko eintritt, mit dem Verein Netzwerk Neubad über die Kostentragung zu verhandeln (Protokollnotiz 30 vom 6. Juni 2018).

4.1.5 Zwischennutzungen in der Stadt Luzern: gemachte Erfahrungen

Im Rahmen der Ausschreibung des alten Hallenbades und des Betriebes des Netzwerkes Neubad haben sich einige wichtige Aspekte herausgeschält, die der Stadtrat im Sinne gemachter Erfahrungen wie folgt festhält:

Die Ausschreibung des Biregg-Hallenbades geschah mit der Vorstellung und Absicht, die Übergabe eines Gebäudes an eine Betreiberorganisation reiche aus und ein weiteres finanzielles Engagement sei nicht notwendig. Es hat sich gezeigt, dass dies nicht realistisch ist. Ein Hauptproblem für die Finanzierung einer Zwischennutzung ist die kleine Amortisationszeit für die nötigen Investitionen zum Start des Projekts. Bei der Umnutzung eines Hallenbades erwiesen sich diese als besonders hoch, was nicht beachtet wurde.

Zwischennutzungen stellen für die Entwicklung einer Stadt ein grosses Potenzial dar. Sie ermöglichen das Erproben von Nutzungsmöglichkeiten, das Dynamisieren von Quartieren ebenso wie von wirtschaftlichen Branchen. Sie sind Teil der gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie Bestandteil von Stadtentwicklung, Stadtplanung oder Wirtschaftsförderung. Anstelle von Brachen entstehen kulturell-gesellschaftlich-wirtschaftliche Experimentierzonen. Diese besonderen Rahmenbedingungen gelten als Nährboden für unternehmerische, kulturelle und soziale Innovationen.

4.2 Subventionsverträge in der Kompetenz des Stadtrates

4.2.1 Stiftung Gletschergarten

Die Stiftung Gletschergarten Luzern betreibt mit dem Gletschergarten Luzern ein national bedeutendes Natur- und Kulturdenkmal. Es gehört mit seinen Attraktionen (u. a. Gletschertöpfe, historische Landschaftsreliefs, Spiegellabyrinth) zu den wichtigsten Einrichtungen aus der Frühzeit des Luzerner Tourismus. Das Pfyffer-Relief aus dem 18. Jahrhundert ist das weltweit älteste alpine Grossrelief. Es stellt als Pionierwerk der Landschaftsvermessung und -darstellung eine Wegmarke in der europäischen Geistesgeschichte dar.

Ausgehend von den Gletschertöpfen und den erdgeschichtlichen Spuren des früheren Luzerner Meeresstrandes erhält, pflegt und entwickelt der Gletschergarten dieses Geotop (seit 1983 im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN).

Der Gletschergarten bietet für Einheimische und Gäste ein dauernd zugängliches, attraktives Ausstellungsangebot. Mit rund 120'000 Besucherinnen und Besuchern jährlich ist der Gletschergarten das am zweithäufigsten besuchte Museum in der Stadt Luzern (Platz 1: Verkehrshaus Luzern).

Mit Bericht und Antrag 10 vom 20. April 2016 bewilligte die Stadt Luzern der Stiftung Gletschergarten einen Beitrag von 3 Mio. Franken für die Umsetzung des Projekts «Fels». Dieses Projekt dient einer nachhaltigen Erfüllung des Auftrages, vor allem in den Bereichen Pflege und Entwicklung des Parks, Sicherung der geschützten Bauten sowie Vermittlung der Inhalte.

Die Bauphase für das Projekt dauert von Frühling 2018 bis Herbst 2021. Sie stellt die Stiftung Gletschergarten vor grosse Herausforderungen. Es wird in Etappen gebaut, sodass immer gewisse Teile des Gletschergartens offen sind. Auch werden spezielle Vermittlungsangebote entwickelt, damit die Besuchenden des Gletschergartens die Bautätigkeit miterleben können.

Für die neue Subventionsperiode sind keine Vertragsänderungen vorgesehen.

4.2.2 Verein Luzerner Ausstellungsraum (Kunsthalle Luzern)

Der Verein Luzerner Ausstellungsraum betreibt im Bourbaki Panorama Luzern die Kunsthalle (ehemals Kunstpanorama). Die Kunsthalle ist in den Zentralschweizer Institutionen verwurzelt, die der bildenden Kunst verpflichtet sind. Hierzu zählen unter anderem das Kunstmuseum, der Berufsverband visuelle Kunst visarte zentralschweiz, der Werkverein Bildzwang, die Hochschule Luzern – Design & Kunst, die Hochschule Luzern – Architektur sowie weitere artverwandte Institutionen.

Die Kunsthalle versteht sich als eine wichtige kulturelle Plattform für die Auseinandersetzung mit der Gegenwartskunst und ist dem Anliegen der zeitgenössischen regionalen Kunstszene verpflichtet. Als Plattform für die Zentralschweizer Kunst nutzt die Kunsthalle die entsprechenden Möglichkeiten, damit jene auch auf nationaler Ebene wahrgenommen werden kann.

Die Programmierung der Kunsthalle orientiert sich an qualitativen Standards im Ausstellungsbe- reich (Inhalt und Form), an den Bedürfnissen der regionalen, zeitgenössischen Kunstszene und den Bedürfnissen eines kunstinteressierten Publikums.

Für die neue Subventionsperiode sind keine Vertragsänderungen vorgesehen.

4.2.3 Verein Lucerne Blues Festival

Der Verein Lucerne Blues Festival organisiert jährlich im November in verschiedenen Lokalitäten der Stadt Luzern das Lucerne Blues Festival. Dessen Programmstruktur präsentiert dem interes- sierten Publikum alljährlich einen Querschnitt durch die verschiedenen Sparten des Blues.

Das Lucerne Blues Festival ist stark verankert im gewerblichen Milieu der Stadt und der Region Luzern. Die Aktivitäten und Angebote des Festivals bieten der Bevölkerung der Stadt Luzern ein attraktives, vielfältiges Programm, welches verschiedene Besuchergruppen anspricht. Der hochka- rätige Anlass hat sich als eines der bedeutendsten Blues-Festivals in Europa etabliert und trägt so zur Standortattraktivität und Bekanntheit von Luzern als Musikstadt bei. Der Beitrag für das Festival wurde bereits 2014 von Fr. 95'000.– auf Fr. 110'000.– erhöht und mit StB 302 vom 13. Mai 2015 (Umsetzung Kultur-Agenda 2020: Festivalförderung) bestätigt. Für die neue Subventionsperiode sind keine Vertragsänderungen vorgesehen.

4.2.4 Stiftung World Band Festival

Die Stiftung World Band Festival Luzern organisiert jährlich im Herbst das World Band Festival Luzern als qualitativ hochstehende Plattform für bläserisches Musizieren. Sie führt nebst Konzerten insbesondere auch Fachausstellungen, Fachkongresse und bläserische Veranstaltungen aller Art durch.

Die Programmstruktur des World Band Festivals Luzern basiert auf der Heterogenität des bläseri- schen Musizierens weltweit. Sie präsentiert dem interessierten Publikum damit alljährlich einen Querschnitt durch die verschiedenen Sparten der Blasmusik.

Das World Band Festival erlangte den Status des «grössten und bedeutendsten Festivals Europas für bläserisches Musizieren». Dies bezieht sich neben den Publikumszahlen auch auf den künstle- rischen Anspruch und auf die Vielfalt der vertretenen Stilrichtungen und Nationen. Junge Künstle- rinnen und Künstler aus dem In- und Ausland erhalten am World Band Festival eine fantastische Plattform, um sich einem interessierten Publikum auf höchstem Niveau zu präsentieren.

Zudem wird jedes Jahr einer in Luzern verankerten Formation oder einer jungen Künstlerin oder einem jungen Künstler die Möglichkeit geboten, am Festival vor einem breiten Publikum aufzutre-

ten. Das World Band Festival ist mit mehr als 21'000 Besuchenden und seinem vielfältigen Programm zu einem wichtigen Anlass für Blasmusik geworden und trägt so zur Standortattraktivität und Bekanntheit der Stadt Luzern als Musikstadt bei. Für die neue Subventionsperiode sind keine Vertragsänderungen vorgesehen.

4.2.5 Verein Luzerner Blues Session – Blue Balls Festival

Der Verein Luzerner Blues Session organisiert jährlich im Juli während neun Tagen das Blue Balls Festival. Das Blue Balls Festival ist ein qualitativ herausragendes, einmaliges Schweizer Musik- und Kunstfestival, welches das Luzerner Seebecken in ein Biotop kreativen Schaffens verwandelt und 100'000 Besuchende begeistert. Das Blue Balls Festival präsentiert an 120 Events in den Sparten Musik, Fotografie, Kunst, Video, Film und Talk nationale und internationale Stars, Newcomer und junge Talente.

Das Festival ist stark verankert in der Stadt Luzern. Die Aktivitäten und Angebote des Festivals spielen sich im Stadtraum ab und bieten der Bevölkerung der Stadt Luzern und den Festivalbesuchenden aus der ganzen Schweiz ein attraktives Programm. Das Festival arbeitet via Hochschule Luzern – Musik mit allen Schweizer Musikhochschulen zusammen und ermöglicht deren Studierenden jährlich Auftritte und führt diese auch mit internationalen Stars zusammen. Das Blue Balls Festival ist mit mehr als 100'000 Besuchenden eines der grössten Schweizer Musik- und Kunstfestivals und trägt so zur Standortattraktivität und internationalen Bekanntheit von Luzern als Musikstadt bei.

Im Rahmen der Sparpakets 2011 wurde der Beitrag für das Festival um 50 Prozent reduziert (von Fr. 162'500.– auf Fr. 81'300.–). Mit StB 302 vom 13. Mai 2015 (Umsetzung Kultur-Agenda 2020: Festivalförderung) konnte diese Kürzung teilweise wieder aufgehoben werden. Für die neue Subventionsperiode sind keine Vertragsänderungen vorgesehen. Dies obwohl dem Stadtrat ein Gesuch um Beitragserhöhung seitens der Festivalleitung vorliegt. Bei seiner ablehnenden Haltung gegenüber einer Beitragserhöhung macht der Stadtrat auch geltend, dass das Blue Balls Festival über erhebliche Nutzungsrechte am öffentlichen Grund verfügt, die durch das Festival wirtschaftlich verwertet werden.

4.2.6 Verein Konzerthaus Schüür

Mit StB 812 vom 5. September 2007 hatte der Stadtrat dem Gebrauchsleihevertrag mit Subventionsvereinbarung mit dem Verein Konzertzentrum Schüür zugestimmt. Der Gebrauchsleihevertrag umfasste eine Laufzeit von zehn Jahren und lief Ende 2017 aus. Die Subventionsvereinbarung wurde mit einer Laufzeit von vier Jahren abgeschlossen und mit StB 451 vom 18. Mai 2011 bis Ende 2013 verlängert. Für die Jahre 2014 bis 2017 wurde der Beitrag als Budgetkredit in den Voranschlag aufgenommen.

Mit StB 201 vom 12. April 2017 hat der Stadtrat die Baudirektion und die Bildungsdirektion beauftragt, mit dem Verein Konzertzentrum Schüür Verhandlungen über die Verlängerung des bestehenden Gebrauchsleihevertrages sowie über eine neue Subventionsvereinbarung aufzunehmen und die Verhandlungsergebnisse dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen. Das Konzertzentrum Schüür befindet sich auf einem Grundstück der Stadt Luzern, welches für ein Strassenprojekt, den Südzubringer, vorgesehen ist. Die Realisierung dieses Projekts ist derzeit offen. Der Stadtrat geht aktuell davon aus, dass eine wie auch immer geartete Arealentwicklung frühestens ab dem Jahr 2033 konkrete Auswirkungen auf den Bestand des heutigen Konzertzentrums haben könnte.

Ein Weiterbetrieb des Konzertentrums Schüür mit dieser zeitlichen Perspektive erfordert verschiedene Sanierungs- und Unterhaltmassnahmen. Entsprechende Abklärungen sind aufgenommen. Vor diesem Hintergrund wurde das bestehende Vertragswerk für die Laufzeit ab 2018 erneuert, allerdings lediglich für drei Jahre (StB 782 vom 13. Dezember 2017). Dies mit der Absicht, eine weitergehende Vertragsverlängerung mit dem oben geschilderten Zeithorizont, in Verbindung mit dem Sanierungsprojekt, dem Parlament vorzulegen. Ebenfalls mit StB 201 vom 12. April 2017 wurde die Baudirektion beauftragt, bis spätestens 2019 in Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion ein Sanierungsprojekt für den Verein Konzertzentrum Schüür zu entwickeln, welches auf die erneuerten Verträge abgestimmt ist.

4.2.7 Lucerne Regatta Association

Der Regattaverein Luzern organisierte unter der Marke «Ruderwelt» einen internationalen Rudersportevent. 2016 entstand aus «Ruderwelt» Lucerne Regatta und die Lucerne Regatta Association. Die Lucerne Regatta Association veranstaltet jährlich unter dem Namen «Lucerne Regatta» die internationale Rotsee-Regatta mit rund 800 Ruderinnen und Ruderern aus über 40 Nationen. Zudem führt der Regattaverein Luzern in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Ruderverband jährlich die Schweizermeisterschaft im Rudern durch. Beide Anlässe sind sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen von Weltniveau im internationalen Rudersport und bilden zusammen das grösste wiederkehrende Sportereignis in der Zentralschweiz. Der Regattaverein Luzern hat eine langjährige Organisationserfahrung und leistet durch den sorgfältigen Umgang mit dem Rotsee und dem diesbezüglichen Landschaftsschutz einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Pflege dieser einmaligen Naturarena. Mit der letzten Subventionsperiode wurde der Beitrag auf Fr. 70'000.– erhöht.

Mit dem Neubau des Ruderzentrums haben sich für den Grossanlass einige Rahmenbedingungen verändert. Die Kosten für die Reinigung haben sich verdoppelt, die Kosten für die gesamte Infrastruktur haben sich um rund Fr. 60'000.– erhöht. Mit dem neuen Vertrag sollen die Beiträge stufenweise erhöht werden, um dieser Realität Rechnung zu tragen:

2019	Fr.	80'000.–
2020	Fr.	90'000.–
2021	Fr.	100'000.–
2022	Fr.	100'000.–

Das neue Ruderzentrum ermöglicht es der Lucerne Regatta Association, punktuell und je nach Rudersportkalender internationale Titelwettkämpfe (Europa- und Weltmeisterschaften) nach Luzern zu holen.

2019 findet erstmals wieder eine Ruder-EM auf dem Rotsee statt. Die Stadt Luzern unterstützt deren Organisation mit Fr. 240'000.– (StB 115 vom 16. März 2016). Geplant ist auch die Kandidatur für eine Ruder-WM 2023.

4.2.8 Vereine Lucerne Marathon – SwissCityMarathon

SwissCityMarathon – Lucerne (ehemals Lucerne Marathon) veranstaltet seit 2007 jährlich im Herbst den Marathon und Rennen mit kürzeren Distanzen in Luzern mit rund 11'000 Läuferinnen und Läufern. Damit trägt SwissCityMarathon zu einer wichtigen Entwicklung des Breitensportes bei

und fördert im Speziellen den Laufsport. SwissCityMarathon will den Laufsport aus seinem traditionellen, rein sportlichen Umfeld lösen und ihn in einen neuen Zusammenhang mit Kultur, Jugendlichkeit und Lebensfreude setzen.

Mit der letzten Subventionsperiode wurde der Beitrag auf Fr. 65'000.– erhöht. Für die neue Subventionsperiode ist eine Erhöhung um Fr. 5'000.– auf Fr. 70'000.– vorgesehen.

4.2.9 Verein Luzerner Stadtlauf

Der Luzerner Stadtlauf wird seit 1978 jährlich im Frühjahr veranstaltet. Bis 2010 war die damalige «Neue Luzerner Zeitung» (NLZ) Veranstalterin. 2011 wurde der Verein Luzerner Stadtlauf gegründet, der nun, unabhängig von der NLZ, den Luzerner Stadtlauf organisiert. Die Veranstaltung soll allen Bevölkerungsgruppen und -schichten den Anreiz zu mehr Bewegung im Alltag geben und fördert im Speziellen den Laufsport.

Die verschiedenen Kategorien und Distanzen sorgen dafür, dass alle am Luzerner Stadtlauf ihren Platz finden: Die Familien- und Plauschkategorien offerieren Jung und Alt die optimale Distanz für ein bewegendes Lauferlebnis. Die Schüler- und Firmenrennen bieten das dynamische und sportliche Duellieren im Team. In den Einzelkategorien messen sich die Breitensportlerinnen und Breitensportler. In den Rennen der Elite kämpfen nationale und internationale Spitzenläuferinnen und Spitzenläufer um die begehrten Plätze auf dem Podium. Dieser bunte Mix aus Breiten- und Spitzensport macht den Luzerner Stadtlauf einzigartig.

Die Aktivitäten und Angebote des Anlasses bieten der Bevölkerung der Stadt Luzern, den Besuchenden und den Läuferinnen und Läufern ein attraktives Programm. Der Stadtlauf ist mit mehr als 13'000 Läuferinnen und Läufern der grösste Lafevent in der Zentralschweiz. Mit der letzten Subventionsperiode wurde der Beitrag auf Fr. 40'000.– erhöht. Für die neue Subventionsperiode sind keine Vertragsänderungen vorgesehen.

4.2.10 Spitzen Leichtathletik Luzern

Spitzen Leichtathletik Luzern besteht seit 1987. Seit Jahren gehört das Meeting zu den 25 renommiertesten der rund 850 bewerteten internationalen Leichtathletikanlässe. Die Luzerner Organisatoren schaffen es immer wieder, Weltklasseleistungen oder Schweizer Olympialimiten auf der Luzerner Allmend zu zelebrieren.

Mit dem 25-Jahre-Jubiläum kam Spitzen Leichtathletik Luzern (SLL) 2011 nach einem Jahr Unterbruch ins Leichtathletikstadion Allmend mit neuer Haupttribüne und integriertem Lauftunnel zurück. Während des Allmend-Umbaus hatte das Meeting im Jahr 2010 Gastrecht auf den Anlagen des Schweizer Paraplegiker-Zentrums (SPZ) in Nottwil.

Dank der angenehmen Zusammenarbeit mit dem SPZ, den Behörden und den Vereinen der Region Sempachersee konnte Spitzen Leichtathletik Luzern neue positive Kontakte aufbauen und frische Kräfte für den Anlass gewinnen.

Das internationale Meeting hat sich zu einem der Zentralschweizer Top-events entwickelt. Der Anlass ist eigentlich schon einige Jahre älter: 1978 wurde zum ersten Mal das international besetzte «Karl Schmid Gedenkmeeting» organisiert, in Erinnerung an den langjährigen Chef der Leichtathletikriege des Stadtturnvereins Luzern (STL), der 1976 verstarb. 1983 wurde die neu gebaute Anlage im Allmend-Stadion eröffnet. Wurden früher vor allem Wurfdisziplinen ins Programm aufgenommen, so waren es Mitte der 1980er-Jahre vermehrt Läufe und Sprünge, die immer mehr Zuschauerinnen und Zuschauer ins Stadion lockten.

Bis 2017 war das Meeting eingebettet im Leichtathletik-Club Luzern. 2018 wurde ein neuer Verein mit einem neuen Vorstand gegründet. Die beiden Vereine Leichtathletik-Club Luzern und Spitzen Leichtathletik Luzern führen die langjährige Zusammenarbeit weiter.

Spitzen Leichtathletik Luzern versteht sich als Dienstleister mit dem Ziel, Anlässe im Profibereich der Leichtathletik zu organisieren. Eingebunden werden auch Wettbewerbe für Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und Behinderte. Insbesondere der Schulsportwettbewerb «Schnellschte Chatzestreckler» für die städtische Volksschule wird immer vor Spitzen Leichtathletik Luzern durchgeführt und vom OK Spitzen Leichtathletik Luzern organisiert.

Spitzen Leichtathletik Luzern steht im Vergleich mit internationalen und nationalen Meetings. Im Profibereich werden den Spitzenathletinnen und Spitzenathleten Startgelder bezahlt. Dank dieser Profis schafft es Spitzen Leichtathletik Luzern, eine sehr hohe Medienpräsenz zu halten. Mit der letzten Subventionsperiode wurde der Beitrag auf Fr. 55'000.– erhöht. Um jedoch weiterhin im Vergleich mit anderen Meetings bestehen zu können, sind weitere Mittel notwendig. Deshalb soll für die neue Subventionsperiode der Beitrag von Fr. 55'000 auf Fr. 70'000.– erhöht werden.

4.3 Übersicht der Verträge 2019–2022

Institution	Bisher	2019	2020	2021	2022	2023	Total CHF	Zuständigkeit	Bemerkungen
Kultur									
Stiftung Kleintheater Luzern	270'000	350'000	350'000	350'000	350'000		1'400'000	GrStR	Erhöhung zulasten ER
Verein Fumetto	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000		840'000	GrStR	keine Veränderung
Verein Netzwerk Neubad (neu)	0	210'402	210'402	210'402	210'402	210'402	1'052'010	GrStR	inkl. Gebrauchsleihe; Erhöhung zulasten K+S
Stiftung Gletschergarten	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000		600'000	StR	keine Veränderung
Kunsthalle Luzern	166'100	166'100	166'100	166'100	166'100		664'400	StR	keine Veränderung
Blues Festival	110'000	110'000	110'000	110'000	110'000		440'000	StR	keine Veränderung
Stiftung World Band Festival	130'000	130'000	130'000	130'000	130'000		520'000	StR	keine Veränderung
Blue Balls Festival	130'000	130'000	130'000	130'000	130'000		520'000	StR	keine Veränderung
Sport									
Lucerne Regatta	70'000	80'000	90'000	100'000	100'000		370'000	StR	Erhöhungen zulasten K+S
SwissCityMarathon	65'000	70'000	70'000	70'000	70'000		280'000	StR	Erhöhungen zulasten K+S
Stadtlauf	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000		160'000	StR	keine Veränderung
SpitzenLA	55'000	70'000	70'000	70'000	70'000		280'000	StR	Erhöhungen zulasten K+S

Anmerkung: Der Verein Netzwerk Neubad erhielt bisher in den Jahren 2015 bis 2018 einen Programmbeitrag aus dem Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport, Kulturteil, jährlich jeweils Fr. 70'000.–. Ein schriftlicher Vertrag wird erstmals ab 2019 abgeschlossen.

5 Kreditrechtliche Zuständigkeit und zu belastendes Konto

Institution	Bezeichnung	Kostenträger	Konto	Zuständigkeit
Stiftung Kleintheater	Erfolgsrechnung	3158103	3636.006	GrStR
	Fonds K und S, Kultur	7218000	3636.1004	
Verein Fumetto	Fonds K und S, Kultur	7218000	3636.4001	GrStR
Verein Netzwerk Neubad	Fonds K und S, Kultur	7218000	3636.8011	GrStR
Stiftung Gletschergarten Luzern	Erfolgsrechnung	3158102	3636.003	StR
	Fonds K und S, Kultur	7218000	3636.8009	
Verein Luzerner Ausstellungsraum (Kunsthalle Luzern)	Erfolgsrechnung	3158102	3636.002	StR
	Fonds K und S, Kultur	7218000	3636.6002	
Verein Lucerne Blues Festival	Fonds K und S, Kultur	7218000	3636.0008	StR
Verein Luzerner Blues Session (Blue Balls Festival)	Fonds K und S, Kultur	7218000	3636.0007	StR
Stiftung World Band Festival	Fonds K und S, Kultur	7218000	3636.0005	StR
Lucerne Regatta Association	Fonds K und S, Sport	7228000	3636.9006	StR
Leichtathletik-Club Luzern	Fonds K und S, Sport	7228000	3636.9007	StR
Verein Lucerne Marathon	Fonds K und S, Sport	7228000	3636.9019	StR
Verein Luzerner Stadtlauf	Fonds K und S, Sport	7228000	3636.9013	StR

6 Antrag

Die im vorliegenden Bericht und Antrag behandelten Institutionen leisten am Standort Luzern einen wesentlichen Beitrag zum Kultur-, Sport- und Veranstaltungsangebot. Sie sprechen unterschiedliche Publika an und decken unterschiedliche Bedürfnisse ab. Ihre Stellung soll in Übereinstimmung mit der Kultur-Agenda 2020 (B+A 1/2014) und dem Leitbild Sport der Stadt Luzern (B+A 2/2012) weiterhin gesichert und gefestigt werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat,

- für den Abschluss des Subventionsvertrages mit der Stiftung Kleintheater Luzern inklusive Erhöhung des Beitrags einen Kredit von 1,4 Mio. Franken zu bewilligen;
- für den Abschluss des Subventionsvertrages mit dem Verein Fumetto einen Kredit von Fr. 840'000.– zu bewilligen;
- für den Abschluss des Gebrauchsleihe- und Subventionsvertrages mit dem Verein Netzwerk Neubad einen Kredit von Fr. 1'052'010.– zu bewilligen;
- den Stadtrat zu ermächtigen, die Verträge zu unterzeichnen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 17. Oktober 2018


Beat Züsli
Stadtpräsident




Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 24 vom 17. Oktober 2018 betreffend

Kultur und Sport Subventionsverträge mit Leistungskomponenten 2019–2022

- Stiftung Kleintheater Luzern
- Verein Fumetto
- Verein Netzwerk Neubad
- Information über Verträge in der Zuständigkeit des Stadtrates,

gestützt auf den Bericht der Bildungskommission,

in Anwendung von Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 58 Abs. 2, Art. 61 Abs. 1, Art. 69 lit. a Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

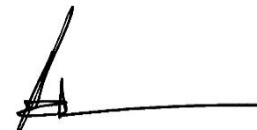
- I. Für den Abschluss des Subventionsvertrages mit der Stiftung Kleintheater Luzern inklusive Erhöhung des Beitrags wird ein Kredit von 1,4 Mio. Franken bewilligt.
- II. Für den Abschluss des Subventionsvertrages mit dem Verein Fumetto wird ein Kredit von Fr. 840'000.– bewilligt.
- III. Für den Abschluss des Gebrauchsleihe- und Subventionsvertrages mit dem Verein Netzwerk Neubad wird ein Kredit von Fr. 1'052'010.– bewilligt.
- IV. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Verträge zu unterzeichnen.

Luzern, 20. Dezember 2018

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Daniel Furrer
Ratspräsident



Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber



Anhang 1: Vertrag mit Stiftung Kleintheater Luzern

Subventionsvertrag mit Leistungskomponente

zwischen

Stadt Luzern, vertreten durch das Offizium, Hirschengraben 17, 6002 Luzern,

und

Stiftung Kleintheater Luzern

vertreten durch Lisa Bachmann, Präsidentin Stiftung Kleintheater Luzern, Sonja Eisl und Judith Rohrbach, Co-Leiterinnen Kleintheater Luzern, Bundesplatz 14, 6003 Luzern (nachstehend Leistungsempfängerin genannt).

1. Rahmenbedingungen

1.1. Zweck

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der vorgenannten Partner in Bezug auf die zu erbringenden kulturellen Leistungen einerseits und deren finanzielle Abgeltung andererseits.

1.2. Grundlagen

- § 1 Abs. 1 Kulturförderungsgesetz des Kantons Luzern vom 13.9.1994 (SRL Nr. 402): Kanton und Gemeinden sind zuständig für die Förderung des kulturellen Lebens zu Stadt und Land.
- Bericht und Antrag 1 vom 5. Februar 2014 der Stadt Luzern (Kultur-Agenda 2020) und Bericht und Antrag 24, Stadtratsbeschluss 576 vom 17. Oktober 2018: Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Luzerner Kulturbetrieben, die jährlich Beiträge erhalten, und der Stadt Luzern werden mittels Leistungsvereinbarungen geregelt.
- Aktionsplan Luftreinhaltung und Klimaschutz (StB 821 vom 10. September 2008) sowie die Aktennotiz vom 3. November 2011 der Umwelt- und Mobilitätsdirektion in Absprache mit der Dienstabteilung Kultur und Sport: «Hohen Anteil öffentlicher Verkehr bei Veranstaltungen sicherstellen»

1.3. Organisation der Leistungsempfängerin

Die Leistungsempfängerin trägt die strategische und operative Verantwortung. Die operative Verantwortung liegt bei der Leitung des Kleintheaters.

Die Leistungsempfängerin ist verpflichtet, diesen Leistungsauftrag gegenüber den operativ Tätigen und Verantwortlichen zu delegieren (via Arbeitsvertrag, Stiftungsreglement o. Ä.).

2. Leistungsauftrag

2.1. Hauptauftrag

Die Leistungsempfängerin führt in der Stadt Luzern das «Kleintheater», eine nicht gewinnorientierte, professionell geführte Gastspielbühne. Sie tritt auch als Co-Produzentin auf und realisiert Eigenproduktionen, sofern die jeweils notwendige gesonderte Finanzierung gesichert ist.

Das Kleintheater pflegt eine enge Zusammenarbeit und einen regelmässigen Austausch mit anderen Institutionen, Veranstaltern und Häusern sowohl in der Luzerner Kulturlandschaft als auch mit nationalen Partnern. Es setzt sich für die Anliegen der Kulturschaffenden ein und beteiligt sich am kulturpolitischen Dialog. Das Kleintheater führt einen Saisonspielbetrieb, der in der Regel von September bis Ende Mai dauert.

Das Kleintheater präsentiert ein qualitativ hochstehendes, vielfältiges und aktuelles Programm in den Sparten Sprech-, Musik- und Tanztheater, Kabarett, Kindertheater, Musik und Literatur. Neben nationalen und internationalen Produktionen hat auch regionales Schaffen einen festen Platz. Das Kleintheater unterstützt spartenübergreifende Kunstprojekte und bietet Raum für ergänzende Rahmenprogramme. Es bietet Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern eine Plattform und engagiert sich im Bereich der Kulturvermittlung. Programmreihen und Schwerpunktwochen fördern die Vertiefung einzelner Themen.

Das Kleintheater orientiert sich an den Bedürfnissen eines Publikums, das sich für ein lebendiges und zukunftsorientiertes Theater interessiert. Dabei setzt es Schwerpunkte in der Entwicklung des Nachwuchspublikums. Als eine der ältesten und meistbespielten Gastspielbühnen der Schweiz verfügt das Kleintheater über eine lange Tradition und viel Erfahrung als Kulturveranstalterin. Als innovatives Kulturhaus greift es neue Tendenzen auf und wirkt als Impulsgeber in der Kleinkunst- und freien Theaterszene, sei es inhaltlicher oder formaler Art.

Öffentlicher Verkehr

Das Kleintheater weist in seinen Werbemitteln prioritär auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel hin. Wo sinnvoll und möglich, bemüht sich das Kleintheater, Veranstaltungs- und/oder Spezialbillette des öffentlichen Verkehrs anzubieten. Hierzu ist der Verkehrsverbund Luzern beizuziehen.

2.2. Leistungsziele

Leistungsziele stellen die qualitativen und quantitativen Punkte dar, welche bei einer Evaluation beurteilt/gemessen werden. Die nachstehenden Leistungsziele gemäss BSC² unterstützen den Hauptauftrag.

Finanzen <ul style="list-style-type: none">▪ Eigenfinanzierungsgrad: 65 %▪ ausgeglichene Rechnung▪ gesunder Mix von Nischenproduktionen bis kommerzielleren Produktionen	Besucher, Veranstaltungen, künstlerisches Niveau <ul style="list-style-type: none">▪ rund 180 Vorstellungen. I.d.R. Abendvorstellungen, gelegentlich Nachmittagsvorstellungen und Matinéés▪ zwischen 80 und 90 Produktionen▪ Eigen- und Co-Produktionen▪ Auslastung 60 %▪ Besucherzahl: 20'000▪ erreicht möglichst viele und immer auch neue Publikumskreise (Erwachsene, Kinder)▪ initiiert Nachwuchs-, Sprechtheater und experimentelle Projekte▪ setzt sich aktiv für die lokale Theaterszene ein (Co-Produktionen, Festivals, neue Formate)
Organisation und Prozesse <ul style="list-style-type: none">▪ betrieblich effizient organisiert	Mitarbeitende und Potenziale <ul style="list-style-type: none">▪ beschäftigt qualifizierte Mitarbeitende im künstlerischen, technischen und administrativen Bereich▪ arbeitet mit anderen Institutionen zusammen

² «Balanced Scorecard» ist ein Konzept zur Messung, Dokumentation und Steuerung der Aktivitäten eines Unternehmens bzw. einer Organisation im Hinblick auf ihre Vision und Strategie. Die Leistung einer Organisation im Ganzen wird damit als Gleichgewicht («Balance») zwischen den vier Perspektiven auf einer übersichtlichen Anzeigetafel («Scorecard») abgebildet.

Definitionen / Zielgrößen:

Co-Produktionen

Unter einer Co-Produktion wird die Zusammenarbeit zwischen einem Produzenten (Compagnie) und einem professionellen Theaterhaus (Co-Produzent) verstanden. Der Co-Produzent beteiligt sich an der Zusammenarbeit sowohl **finanziell**, **strukturell** und **ideell**. Alle drei Kriterien müssen erfüllt sein.

- **Finanzielle Beteiligung:** Eine finanzielle Beteiligung des Co-Produzenten.
- **Strukturelle Beteiligung:** Als strukturelle Beteiligung gelten Erlass Miete Proberaum, Übernahme oder Unterstützung Pressearbeit, Übernahme Back-Office- oder Projektleitungsarbeiten, technische Betreuung und Beratung, dramaturgische Betreuung usw.
- **Ideelle Beteiligung:** Der Co-Produzent begleitet den Entwicklungsprozess einer Produktion von Anfang an. Er ist in die verschiedenen Phasen des Prozesses integriert und vermittelt die Produktion nach Möglichkeit in das CH-Netzwerk.

Gastspiele und Produktionen

Als Gastspiele gelten Produktionen, die nicht im Hause selber produziert/kreiert werden. Eine Produktion wird meist mehrere Male aufgeführt, dies ergibt die Anzahl Vorstellungen.

Besuchende

Als Besuchende gelten alle Personen, die eine Aufführung, ein Konzert bzw. eine Veranstaltung der Leistungsempfängerin besuchen, unabhängig davon, in welchen Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten diese stattfindet. Personen mit Frei-/Gratiskarten werden mitgezählt, solange sich die Vergabe von Frei-/Gratiskarten im branchenüblichen Rahmen hält. Besuchende von geschlossenen Veranstaltungen (ohne freien Verkauf) werden mitgezählt.

Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad wird ermittelt, indem die effektive Anzahl Besucherinnen und Besucher der mitgezählten Veranstaltungen durch die Anzahl der an den gleichen Veranstaltungen maximal zur Verfügung stehenden Plätze geteilt wird. Lässt sich die maximale Platzzahl nicht ermitteln (z. B. mit Stehplätzen), dann wird eine Annahme getroffen.

Eigenfinanzierungsgrad

Der Eigenfinanzierungsgrad wird ermittelt mit einer Division der Eigenleistungen durch den Gesamtaufwand (Erfolgsrechnung). Zu den Eigenleistungen zählen namentlich Eintrittsgelder, Beiträge von Sponsoren und Mäzenen, Produktionsbeiträge, regelmässige oder einmalige Beiträge oder Spenden von Stiftungen, Vereinen oder Privaten, Geschenke, Erträge aus Nebenleistungen, die mit den Kernleistungen verbunden sind (z. B. Programmverkauf, CD-Verkäufe), Mitgliederbeiträge sowie Finanzerträge.

Durchlaufende Beiträge, wie insbesondere die Billettsteuer, stellen keine Eigenleistungen dar. Sie sind als Ertragsminderung auszuweisen und nicht einerseits als Ertrag und andererseits bei der Ablieferung als Aufwand. Rückerstattungen von Versicherungen und ähnliche Positionen stellen keine Erträge dar und sind daher als Aufwandminderung auszuweisen. Beiträge der Stadt Luzern sind nicht Bestandteil der Eigenleistungen, auch dann nicht, wenn sie über die vertraglich verein-

barten Subventionen hinausgehen und/oder zu Lasten von Fonds oder ähnlichen Finanzierungsgefässen ausgerichtet werden. Allfällige interne Verrechnungen dürfen weder als Ertrag noch als Aufwand ausgewiesen werden. Ausserordentlicher und aperiodischer Aufwand und Ertrag werden bei der Berechnung der Zielgrösse nicht berücksichtigt.

3. Leistungen der Stadt Luzern

3.1. Finanzielle Leistungen

Zur Abgeltung des mit der Erfüllung dieses Leistungsauftrags verbundenen Aufwandes leistet die Stadt Luzern jährlich folgende Beiträge:

Subventionsbeitrag aus der Erfolgsrechnung	Fr. 301'500.–
Subventionsbeitrag aus Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport, Kulturteil	Fr. 48'500.–
Jahresbeitrag total Stadt Luzern	Fr. 350'000.–

Der Beitrag wird in zwei Tranchen ausbezahlt und kann bei der Stadt Luzern (Dienstabteilung Kultur und Sport) bis spätestens 15. Dezember des jeweiligen laufenden Kalenderjahres abgerufen werden. Nicht eingeforderte Beiträge verfallen am Ende des jeweiligen laufenden Kalenderjahres.

4. Berichterstattung, Controlling und Evaluation

- Die Berichterstattung erfolgt gemäss § 30 f. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL Nr. 160) vom 20. Juni 2016.
- Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Kontrollstelle sind nach Verabschiedung durch die zuständigen Organe der Stadt Luzern einzureichen.
- Die Stadt Luzern verfolgt jährlich den Geschäftsverlauf der Leistungsempfängerin mit einem standardisierten Reporting auf der Grundlage der BSC.
- Alljährlich nach Rechnungslegung der Leistungsempfängerin findet ein Evaluationsgespräch mit anschliessendem Bericht statt.

5. Sanktionen

Werden die vereinbarten Ziele und die festgelegten Zielgrössen nicht erreicht und sind keine Anstrengungen der Leistungsempfängerin feststellbar, diese zu erreichen, kann die Stadt Luzern gegenüber der Leistungsempfängerin geeignete Massnahmen beschliessen und Auflagen formulieren. Führen diese Massnahmen und Auflagen nicht dazu, die Zielerreichung innert Jahresfrist positiv zu beeinflussen, oder werden sie nicht befolgt, ist dies bei den Verhandlungen über eine mögliche Weiterführung zu berücksichtigen.

6. Dauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von vier Jahren, vom 1.1.2019 bis 31.12.2022 abgeschlossen. Verhandlungen über die Verlängerung der Vereinbarung werden 2021 aufgenommen.

7. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung

Die Parteien können die Vereinbarung jederzeit einvernehmlich ändern; sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest. Veränderungen aufgrund von Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.

8. Budgetvorbehalt

Für die Dauer der Vereinbarung steht der Beitrag der Stadt Luzern unter dem Vorbehalt des Vorliegens eines rechtskräftigen Budgets der Stadt Luzern.

9. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist die Stadt Luzern.

Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

Luzern,

Luzern,

(StB 576 vom 17. Oktober 2018; Beschluss GrStR vom XX.XX.201X)

Stiftung Kleintheater Luzern

Co-Leiterinnen Kleintheater Luzern

.....
Lisa Bachmann, Präsidentin

.....
Sonja Eisl

.....
Judith Rohrbach

Stadt Luzern

.....
Beat Züsli
Stadtpräsident

.....
Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber



Anhang 2: Vertrag mit Verein Fumetto Luzern

Subventionsvertrag mit Leistungskomponente

zwischen

Stadt Luzern, vertreten durch das Offizium, Hirschengraben 17, 6002 Luzern,

und

Verein Fumetto, vertreten durch Manuel Huber, Präsident, und Marco Schmidiger, Finanzen Verein, Rössligasse 12, 6004 Luzern (nachstehend Leistungsempfänger genannt).

1. Rahmenbedingungen

1.1. Zweck

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der vorgenannten Partner in Bezug auf die zu erbringenden kulturellen Leistungen einerseits und deren finanzielle Abgeltung andererseits.

1.2. Grundlagen

- § 1 Abs. 1 Kulturförderungsgesetz des Kantons Luzern vom 13.9.1994 (SRL Nr. 402): Kanton und Gemeinden sind zuständig für die Förderung des kulturellen Lebens zu Stadt und Land.
- Bericht und Antrag 1 vom 5. Februar 2014 der Stadt Luzern (Kultur-Agenda 2020) und Bericht und Antrag 24, Stadtratsbeschluss 576 vom 17. Oktober 2018: Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Luzerner Kulturbetrieben, die jährlich Beiträge erhalten, und der Stadt Luzern werden mittels Leistungsvereinbarungen geregelt.
Gemäss Aufgabenteilung zwischen Stadt und Kanton und dem gemeinsam erarbeiteten Festivalkonzept (StB 302 vom 13. Mai 2015) werden die Festivals in der Stadt Luzern vom Kanton nicht mit Strukturbeiträgen unterstützt.
- Reglement und Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 (sRSL 1.1.1.1.1) und 16. März 2011 (sRSL 1.1.1.1.2)
- Aktionsplan Luftreinhaltung und Klimaschutz (StB 821 vom 10. September 2008) sowie die Aktennotiz vom 3. November 2011 der Umwelt- und Mobilitätsdirektion in Absprache mit der Dienstabteilung Kultur und Sport: «Hohen Anteil öffentlicher Verkehr bei Veranstaltungen sicherstellen»

1.3. Organisation des Leistungsempfängers

Der Leistungsempfänger ist Vertragspartner im vorliegenden Vertrag. Er trägt die strategische Verantwortung. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, diesen Leistungsauftrag gegenüber den operativ Tätigen und Verantwortlichen (künstlerische Leitung, administrative Leitung, Leitung Kommunikation) zu delegieren (via Arbeitsvertrag, Direktionsreglement o. Ä.).

2. Leistungsauftrag

2.1. Hauptauftrag

Der Leistungsempfänger organisiert jährlich das Fumetto Comic-Festival in Luzern, mit dem Ziel, Comic als eigenständige Kunstform zu etablieren, zu präsentieren, zu vermitteln und zu diskutieren. Hauptziele sind:

- Wahrnehmung des Comics als eigene Kunstform stärken;
- Trends setzen und Kunst abseits vom Mainstream präsentieren;
- Comic für Erwachsene, Jugendliche und Kinder erlebbar machen;
- Mit den Möglichkeiten des visuellen Erzählens in verschiedenen Kunstformen experimentieren;
- Wegweisende Künstlerinnen und Künstler präsentieren; herausragende Newcomer entdecken und fördern;
- Technische Entwicklungen im Medium präsentieren;
- Zugang über Comic zu Kunst und artverwandten Medien schaffen.

Haupttätigkeiten Fumettos sind die Ausstellungen, die verschiedenen Vermittlungsangebote, Förderung junger Autorinnen und Autoren sowie ein Rahmenprogramm, welches einen leichten und unkomplizierten Zugang zum Comic ermöglicht.

Mit den Satelliten-Ausstellungen ermöglicht Fumetto jungen Autorinnen und Autoren, sich einem breiten Publikum zu präsentieren. Gleichzeitig gewähren die Satelliten der Bevölkerung einen unkomplizierten und niederschweligen Zugang zum Comic. Dies geschieht auch durch die Kunst-Aktionen im öffentlichen Raum.

Mit dem internationalen Wettbewerb greift Fumetto gesellschaftlich relevante Themen auf und schlägt hier eine Brücke zwischen Comic und Gesellschaft.

Fumetto ist Plattform für das Schweizer Comic-Schaffen und verfügt über ein internationales Netzwerk, welches Künstlerinnen und Künstlern aus der regionalen und nationalen Szene zugutekommt. Fumetto ermöglicht und fördert den Austausch und initiiert neue Projekte, Publikationen und Ausstellungen im In- und Ausland.

Öffentlicher Verkehr

Das Festival weist in seinen Werbemitteln prioritär auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel hin. Wo sinnvoll und möglich, bemüht sich das Festival, Veranstaltungs- und/oder Spezialbillette des öffentlichen Verkehrs anzubieten. Hierzu ist der Verkehrsverbund Luzern beizuziehen.

2.2. Leistungsziele

Leistungsziele stellen die qualitativen und quantitativen Punkte dar, welche bei einer Evaluation beurteilt/gemessen werden. Die nachstehenden Leistungsziele gemäss BSC³ unterstützen den Hauptauftrag.

Finanzen <ul style="list-style-type: none">▪ Eigenfinanzierungsgrad: 60 %▪ ausgeglichene Rechnung▪ gesunder Mix von Nischenproduktionen bis kommerzielleren Produktionen	Besuchende, Veranstaltungen, künstlerisches Niveau <ul style="list-style-type: none">▪ 8–10 Hauptausstellungen▪ 30–40 Satelliten-Ausstellungen▪ internationaler Wettbewerb▪ Besucherzahl 50'000▪ Vermittlungsangebote für verschiedene Zielpublika und Altersgruppen▪ erreicht möglichst viele und immer auch neue Publikumskreise (Erwachsene, Jugendliche, Kinder)▪ setzt sich aktiv für die lokale Comicszene ein (Schleuder)
Organisation und Prozesse <ul style="list-style-type: none">▪ betrieblich effizient organisiert▪ künstlerisches Konzept (Ausstellungen, Vermittlung, Kooperationen, Rahmenprogramm usw.)	Mitarbeitende und Potenziale <ul style="list-style-type: none">▪ beschäftigt qualifizierte Mitarbeitende im künstlerischen, technischen und administrativen Bereich▪ arbeitet mit anderen Institutionen zusammen

Definitionen:

Hauptausstellungen

Hauptausstellungen sind kuratierte Ausstellungen. Sie finden in ausgesuchten Räumen statt und können nur gegen Eintritt besucht werden.

Satelliten-Ausstellungen

Die Satelliten-Ausstellungen werden von den Künstlerinnen und Künstlern selbst gestaltet. Die Satelliten finden in Bars, Cafés, Bibliotheken, Buchläden statt und können gratis besucht werden.

Besuchende

Als Besuchende gelten alle Personen, die eine Ausstellung, ein Vermittlungsangebot, eine Veranstaltung des Leistungsempfängers besuchen, unabhängig davon, in welchen Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten diese stattfindet. Personen mit Frei-/Gratiskarten werden mitgezählt, solange sich die Vergabe von Frei-/Gratiskarten im branchenüblichen Rahmen hält. Besuchende von geschlossenen Veranstaltungen (ohne freien Verkauf) werden mitgezählt.

³ «Balanced Scorecard» ist ein Konzept zur Messung, Dokumentation und Steuerung der Aktivitäten eines Unternehmens bzw. einer Organisation im Hinblick auf ihre Vision und Strategie. Die Leistung einer Organisation im Ganzen wird damit als Gleichgewicht («Balance») zwischen den vier Perspektiven auf einer übersichtlichen Anzeigetafel («Scorecard») abgebildet.

Eigenfinanzierungsgrad

Der Eigenfinanzierungsgrad wird ermittelt mit einer Division der Eigenleistungen durch den Gesamtaufwand (Erfolgsrechnung). Zu den Eigenleistungen zählen namentlich Eintrittsgelder, Beiträge von Sponsoren und Mäzenen, Produktionsbeiträge, regelmässige oder einmalige Beiträge oder Spenden von Stiftungen, Vereinen oder Privaten, Geschenke, Erträge aus Nebenleistungen, die mit den Kernleistungen verbunden sind (z. B. Programmverkauf, CD-Verkäufe), Mitgliederbeiträge sowie Finanzerträge.

Durchlaufende Beiträge, wie insbesondere die Billettsteuer, stellen keine Eigenleistungen dar. Sie sind als Ertragsminderung auszuweisen und nicht einerseits als Ertrag und andererseits bei der Ablieferung als Aufwand. Rückerstattungen von Versicherungen und ähnliche Positionen stellen keine Erträge dar und sind daher als Aufwandsminderung auszuweisen. Beiträge der Stadt Luzern sind nicht Bestandteil der Eigenleistungen, auch dann nicht, wenn sie über die vertraglich vereinbarten Subventionen hinausgehen und/oder zu Lasten von Fonds oder ähnlichen Finanzierungsfässen ausgerichtet werden. Allfällige interne Verrechnungen dürfen weder als Ertrag noch als Aufwand ausgewiesen werden. Ausserordentlicher und aperiodischer Aufwand und Ertrag werden bei der Berechnung der Zielgrösse nicht berücksichtigt.

3. Leistungen der Stadt Luzern

3.1. Finanzielle Leistungen

Zur Abgeltung des mit der Erfüllung dieses Leistungsauftrags verbundenen Aufwandes leistet die Stadt Luzern einen jährlichen Beitrag von Fr. 210'000.– zu Lasten des Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport, Kulturteil.

Der Beitrag kann bei der Stadt Luzern (Dienstabteilung Kultur und Sport) bis spätestens am 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres abgerufen werden. Nicht im jeweiligen Kalenderjahr eingeforderte Beiträge verfallen.

3.2. Zusätzliche Leistungen

Für die Dauer des Festivals stellt die Stadt Luzern dem Leistungsempfänger die Kornschütte unentgeltlich zur Verfügung. Dies muss mit der zuständigen Dienstabteilung rechtzeitig geregelt werden (StB 130 vom 8. Februar 2006). Dies bezieht sich nur auf die Miete. Alle anderen Leistungen werden mit der Dienstabteilung Immobilien geregelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Alle Anfragen sind koordiniert in einem Konzept zu bündeln und frühzeitig an einer Koordinations-sitzung mit den entsprechenden Personen zu besprechen. Die Weisungen der Dienstabteilung Immobilien sind verbindlich.

Für die Organisation und Ausschreibung der Comic-Stipendien der Deutschschweizer Städte besteht eine separate Vereinbarung. Änderungen müssen mit den jeweiligen Partnerstädten abgesprochen werden.

Als Veranstalter regelmässig wiederkehrender Grossanlässe wird der Verein Fumetto durch die Eventkoordination der Stadt Luzern (Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen) unterstützt.

Weitere Leistungen der Stadt und notwendige Bewilligungen sind mit den jeweils zuständigen Stellen abzusprechen und zu koordinieren, insbesondere was die Benützung des öffentlichen Raumes betrifft.

4. Berichterstattung, Controlling und Evaluation

- Die Berichterstattung erfolgt gemäss § 30 f. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL Nr. 160) vom 20. Juni 2016.
- Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Kontrollstelle sind nach Verabschiedung durch die zuständigen Organe der Stadt Luzern einzureichen.
- Die Stadt Luzern verfolgt jährlich den Geschäftsverlauf der Leistungsempfängerin mit einem standardisierten Reporting auf der Grundlage der BSC.
- Alljährlich nach Rechnungslegung der Leistungsempfängerin findet ein Evaluationsgespräch mit anschliessendem Bericht statt.

5. Sanktionen

Werden die vereinbarten Ziele und die festgelegten Zielgrössen nicht erreicht und sind keine Anstrengungen des Leistungsempfängers feststellbar, diese zu erreichen, kann die Stadt Luzern gegenüber dem Leistungsempfänger geeignete Massnahmen beschliessen und Auflagen formulieren. Führen diese Massnahmen und Auflagen nicht dazu, die Zielerreichung innert Jahresfrist positiv zu beeinflussen, oder werden sie nicht befolgt, ist dies bei den Verhandlungen über eine mögliche Weiterführung zu berücksichtigen.

6. Dauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von vier Jahren, vom 1.1.2019 bis 31.12.2022 abgeschlossen. Verhandlungen über die Verlängerung der Vereinbarung werden 2021 aufgenommen.

7. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung

Die Parteien können die Vereinbarung jederzeit einvernehmlich ändern; sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest. Veränderungen aufgrund von Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.

8. Budgetvorbehalt

Für die Dauer der Vereinbarung steht der Beitrag der Stadt Luzern unter dem Vorbehalt des Vorliegens eines rechtskräftigen Budgets der Stadt Luzern.

9. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist die Stadt Luzern.

Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

Luzern,.....

Luzern,

(StB 576 vom 17. Oktober 2018; Beschluss GrStR vom XX.XX.201X)

Verein Fumetto

.....

Manuel Huber, Präsident

.....

Marco Schmidiger, Finanzen Verein

Stadt Luzern

.....

Beat Züsli
Stadtpräsident

.....

Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber



Anhang 3: Vertrag mit Verein Netzwerk Neubad

Gebrauchslleihe- und Subventionsvertrag mit Leistungskomponente

zwischen

Stadt Luzern, vertreten durch das Offizium, Hirschengraben 17, 6002 Luzern (nachstehend Verleiherin genannt),

und

Verein Netzwerk Neubad vertreten durch Bruno Koch, Mitglied des Vorstands, und Dominic Chenaux und Michelle Grob (Co-Geschäftsführung), Bireggstrasse 36, 6003 Luzern (nachstehend Entlehner genannt).

Präambel

Ausschreibung 2012

Ab November 2012 bis zur Realisierung einer neuen Nutzung auf dem Areal steht das Hallenbad an der Bireggstrasse in Luzern leer. Im Februar 2012 hat der Stadtrat beschlossen, das Objekt für eine Zwischennutzung zur Verfügung zu stellen. Im März 2012 wurde im Rahmen einer Ausschreibung dem «Netzwerk Neubad» der Zuschlag erteilt. Für den Betrieb des Neubades erstellte die Stadt Luzern einen Gebrauchslleihevertrag (Anhang 1).

Erste Erfahrungen

Die Ausschreibung des Biregg-Hallenbades geschah mit der Vorstellung und Absicht, die Übergabe eines Gebäudes an den Betreiber sei ausreichend und insbesondere ein weiteres finanzielles Engagement der Stadt Luzern sei nicht notwendig. Ein solches wurde darum ausgeschlossen. Seither hat sich aufgrund der konkreten betrieblichen Erfahrung gezeigt, dass dies nicht realistisch ist. Ein Hauptproblem für die Finanzierung einer Zwischennutzung ist die kleine Amortisationszeit für die nötigen Investitionen, welche bei Projektstart notwendig waren. Je stärker die Nutzung vom Gebäudetyp abweicht, was bei der Umnutzung eines Hallenbades als Veranstaltungshalle in besonderem Masse der Fall ist, umso grösser werden die Investitionskosten, was sich in der Folge auch bei den Betriebskosten niederschlägt.

Potenzial

Gleichzeitig hat die Stadt Luzern das grosse Potenzial der Hallenbad-Zwischennutzung festgestellt. Zwischennutzungen allgemein ermöglichen das Erproben von Nutzungsmöglichkeiten und vermitteln Erfahrungen mit verschiedensten Betriebskonzepten. Sie haben auf Quartiere eine anregende Wirkung und unterstützen Start-up-Projekte im wirtschaftlichen Bereich. Sie sind Teil der gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen Entwicklung und Bestandteil von Stadtentwicklung, Stadtplanung oder Wirtschaftsförderung. Die besonderen Rahmenbedingungen gelten als Nährboden für unternehmerische, kulturelle und soziale Innovationen. All diese Effekte sind bei der

Zwischennutzung im Hallenbad Biregg feststellbar – die Effekte sind insgesamt als sehr positiv zu beurteilen.

Vertragsanpassungen

Ursprünglich wurde kein Subventionsvertrag abgeschlossen. Der ursprüngliche Vertrag (Gebrauchsleihe) zwischen der Stadt und dem Verein Netzwerk Neubad wurde jeweils auf ein Jahr abgeschlossen und laufend angepasst.

Nun wird – vor dem Hintergrund der aktuellen Kalkulationen der Stadt hinsichtlich Entwicklung des Areals – sowohl betreffend Liegenschaft als auch betreffend Beitrag der Stadt ein längerfristiger Vertrag abgeschlossen. Dieser gibt beiden Parteien Planungssicherheit.

Der vorliegende Vertrag sowie die Gebrauchsleihe basieren auf den aktuellen Gegebenheiten und nicht mehr direkt auf der Ausschreibung aus dem Jahre 2012.

Der Subventionsvertrag mit Leistungskomponente stützt sich auf folgende Entscheide:

- § 1 Abs. 1 Kulturförderungsgesetz des Kantons Luzern vom 13.9.1994 (SRL Nr. 402): Kanton und Gemeinden sind zuständig für die Förderung des kulturellen Lebens zu Stadt und Land.
 - Bericht und Antrag 1 vom 5. Februar 2014 der Stadt Luzern (Kultur-Agenda 2020) und Bericht und Antrag 24, Stadtratsbeschluss 576 vom 17. Oktober 2018: Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Luzerner Kulturbetrieben, die jährlich Beiträge erhalten, und der Stadt Luzern werden mittels Leistungsvereinbarungen geregelt.
 - Aktionsplan Luftreinhaltung und Klimaschutz (StB 821 vom 10. September 2008) sowie die Aktennotiz vom 3. November 2011 der Umwelt- und Mobilitätsdirektion in Absprache mit der Dienstabteilung Kultur und Sport: «Hohen Anteil öffentlicher Verkehr bei Veranstaltungen sicherstellen»
 - Stadtratsbeschluss 900 vom 26. September 2012: Beschluss Zuschlag Zwischennutzung an Verein Netzwerk Neubad
-

I. Gebrauchtsleihe

1. Vertragsgegenstand

Die Liegenschaft an der Bireggstrasse 36, 6003 Luzern, Grundstück 1299, linkes Ufer, ist im Eigentum der Verleiherin, liegt in der Wohn- und Arbeitszone und ist dem Verwaltungsvermögen zugeteilt.

Die Verleiherin überlässt dem Entlehner unentgeltlich die auf den beiliegenden Grundrissplänen (Anhang 2) und dem Situationsplan (Anhang 3) farblich markierten Räumlichkeiten und Anlagen:

- Untergeschoss Bar, Technik, Nebenräume
- Erdgeschoss Bistro, Büro, Nebenräume
- 1. Obergeschoss Pool, Co-Working, Sitzungszimmer
- 2. Obergeschoss Wohnung
- Aussenraum Vorplatz mit Gartenbeiz, Terrasse 1. OG, Verkehrsfläche
- Liftanlagen Personenlift
- Parkplätze 6 Einstellhallenplätze
- Nicht Bestandteil Tiefgarage, Tiefgarageneinfahrt, Traforaum, seitliches Trottoir

Betreffend Gebäudezustand liegt ein Prüfbericht zum Zustand der Decke (Anhang 4) und Dokumente zu Altlasten (Anhang 5) vor.

Das Mobiliar sowie Gastro- und Eventeinrichtungen sind im Eigentum des Entlehners.

Einbauten und Anschaffungen während der Vertragszeit, welche durch die Verleiherin finanziert werden, bleiben auf jeden Fall in ihrem Eigentum.

2. Vertragszweck

Der Entlehner ist verpflichtet, in den durch diesen Gebrauchtsleihevertrag überlassenen Räumlichkeiten einen öffentlich zugänglichen Kulturbetrieb gemäss den Ausführungen in der Subventionsvereinbarung, unter Ziffer II dieses Vertrages, zu betreiben.

Die Nutzung ist eine Zwischennutzung (Restnutzung) bis zum Rückbau des Gebäudes im Rahmen eines Neubauprojekts.

Jede Änderung dieses Nutzungszwecks ist nur nach Absprache und schriftlicher Bewilligung durch die Verleiherin zulässig. Eine Verwendung des Leihobjektes durch Dritte ist im Rahmen der in der Subventionsvereinbarung festgelegten Bedingungen möglich.

3. Nutzungsbestimmungen

Der Entlehner ist dafür verantwortlich, dass seine Betriebstätigkeit und seine Raumnutzung jederzeit den behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen, wie beispielsweise feuerpolizeiliche und gesundheitspolizeiliche Vorschriften, entsprechen. Sämtliche Bewilligungen sind durch den Entlehner auf eigene Kosten bei den zuständigen Behörden einzuholen. Eine Nutzung des Gebrauchsleiheobjektes ohne vorliegende Bewilligungen ist untersagt.

In den Räumlichkeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen und Normen (SUVA-Richtlinien) einzuhalten, insbesondere in den Bereichen Schallemissionen (Lautstärke von Darbietungen), Umweltschutz und Arbeitssicherheit.

Die höchstzulässige Personenzahl für jeden Veranstaltungsraum ist einzuhalten.

Die Zufahrt für die Feuerwehr und andere Berechtigte sowie das Aufstellen des Feuerwehrfahrzeuges im Brandfall ist zu gewährleisten.

Der Entlehner ist bei allen Veranstaltungen im Perimeter des Gebrauchsleihevertrages für die Ordnung und den reibungslosen Ablauf verantwortlich. Die Geschäftsleitung bestimmt für deren Gewährleistung eine verantwortliche Person. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Im Gebrauchsleiheobjekt und auf dem Vorplatz darf nach Massgabe der Wirtschaftsbewilligung der kantonalen Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei gegen Entgelt gewirtet werden. Der Entlehner ist für die Bewilligung besorgt.

Zwischen dem Entlehner und der Verleiherin besteht eine Rahmenvereinbarung (Anhang 6), welche insbesondere Lärmemissionen regelt. Die Rahmenbedingungen dürfen nur nach Rücksprache mit der kantonalen Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei und der Verleiherin angepasst werden. In einem solchen Fall werden alle Parteien über die Änderungen informiert. Die Verleiherin kann eine Anpassung auch ablehnen.

Bewilligungen für Veranstaltungen im Aussenbereich, welche über den Betrieb eines Boulevardrestaurantes hinausgehen oder ausserhalb der definierten Öffnungszeiten stattfinden, bedürfen in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch die Verleiherin. Die Bewilligungsinstanz ist die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen der Stadt Luzern.

4. Bauliche Veränderungen und Änderungen an Einrichtungen

Der Gebäudezustand hat sich seit dem Bezug im Jahr 2013 bis im Juni 2018 weiter verschlechtert. Der Entlehner ist sich dieser Tatsache bewusst. Aus der gewährten Verlängerung der Nutzung, durch den Abschluss des vorliegenden Vertrages oder durch auftretende Gebäudeschäden können keine Verpflichtungen gegenüber der Verleiherin abgeleitet werden.

Das Hallenbad Biregg wurde in den Jahren 1967/1968 erstellt, damals wurden zum Teil Baustoffe (z. B. Asbest, PCB) verwendet, welche heute nicht mehr zulässig sind. Wenn diese Stoffe durch bauliche Veränderungen freigelegt werden, müssen diese heute speziell entfernt sowie entsorgt

werden. Die Firma Bau- und Umweltchemie, Beratungen und Messungen AG, Bern, wurde beauftragt, ein Gebäudescreening zur Situationserfassung potenziell schadstoffhaltiger Bauprodukte durchzuführen und ein Messkonzept zur Untersuchung der Schadstoffe zu formulieren. Der Entleiher berücksichtigt die vorliegenden Gutachten (Anhang 5) und nimmt ohne Zustimmung der Verleiherin keine baulichen Veränderungen an diesen Gebäudeteilen vor.

Bauliche Veränderungen an den zur Verfügung gestellten Gebäulichkeiten und Anlagen sowie das Anbringen von aussen sichtbaren fest installierten Reklamen und Beschriftungen jeder Art durch den Entleiher bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch die Verleiherin. Davon ausgenommen sind Installationen im Bereich Eventtechnik und Gastronomie. Sofern nicht vorgängig schriftlich eine anderweitige Absprache erfolgt ist, übernimmt der Entleiher die Bauherrschaft und trägt die Kosten. Vorbehalten bleiben die notwendigen Baubewilligungen.

Bauliche Änderungen, welche dem Vertragszweck zuwiderlaufen, sind nicht erlaubt.

5. Unterhalt

5.1. Unterhaltsregelung

Der Unterhalt und der Betrieb des Leihobjektes gehen grundsätzlich zu Lasten des Entlehnens.

Bei einem Totalausfall des Heizkessels, welcher einen Ersatz der Wärmeerzeugung zur Folge hätte (Kessel, Brenner, Kaminanlage), trägt die Verleiherin die Kosten für den Ersatz oder Provisorien bis zum Ende der Vertragsdauer.

Zur Gewährleistung der Eigentümerhaftpflicht übernimmt die Verleiherin folgende Kosten:

- Servicevertrag Lift
- Servicevertrag Feuerlöscheinrichtungen
- Wartung und Unterhalt des Hauptdaches
- Gebäudeversicherungsprämie

Der Entleiher ist vollumfänglich für die technischen Anlagen verantwortlich. Mit Ausnahme der vorerwähnten Punkte übernimmt die Verleiherin keine Garantie für einen störungsfreien Betrieb der haustechnischen Anlagen während der Nutzungszeit. Der Entleiher trägt das Risiko, dass Anlagen während der Vertragsdauer ausfallen und nicht mehr repariert werden können.

Die bestehenden technischen Anlagen sind komplex und veraltet (keine Ersatzteile mehr, eingeschränkte Funktionen). Für die Bedienung und Instandhaltung muss der Entleiher eine geeignete Person bezeichnen und instruieren.

An Maschinen und Geräten, welche während der Vertragszeit durch die Verleiherin finanziert werden, hat der Entleiher im Rahmen der Instandhaltung eine jährliche Wartung durchzuführen. Diese Wartung kann auch durch einen Mitarbeiter des Entlehnens vorgenommen werden. Vorausgesetzt ist eine fachgemäss ausgeführte und den einschlägigen Normen entsprechende Arbeit, die durch eine qualifizierte Person vorgenommen wird.

Reparaturen oder andere Mängel am Gebäude oder an der Umgebung, die durch mutwillige Sachbeschädigungen, die im Rahmen des öffentlichen Kulturbetriebes durch Besucher/innen des Neubades verursacht werden, gehen in jedem Fall zu Lasten des Entlehners, unabhängig von anderen Abmachungen in diesem Vertrag, Schadenshöhe oder Eigentumsverhältnissen.

Die anfallenden Betriebskosten für Hauswartung, Reinigungskosten (exklusive Dachreinigung), Telefon, Radio- und TV-Anschlüsse (sofern vorhanden), Ersatz von Beleuchtungskörpern usw. gehen vollumfänglich zu Lasten des Entlehners.

Die Aussenflächen und Velounterstände sind durch den Entlehner nach Veranstaltungen zu reinigen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Umgebung einen gepflegten Eindruck hinterlässt.

5.2. Hauswartung Aussenbereich (ausserhalb Perimeter der Gebrauchsleihe)

Die auf der Situation (Anhang 3) rot schraffierten Flächen sind nicht Bestandteile des Gebrauchsleihevertrages. Dazu gehört insbesondere der Bereich der Einstellhallenzufahrt. Die Hauswartung auf diesen Flächen hat durch den Entlehner zu erfolgen. Die Einstellhalle wird durch die Verleiherin selber vermietet und bewirtschaftet. Die Vergütung durch die Verleiherin beträgt 150.– pro Monat exklusive MWSt.

Die Hauswartung der rot schraffierten Flächen umfasst folgende Arbeiten:

- Reinigung
- Laub entfernen
- Gartenarbeiten
- Kontrollen und Meldung von Schäden
- Schneeräumung soweit von Hand möglich
- Kontrolle und Entfernung von Eiszapfen

5.3. Meldepflicht

Der Entlehner hat auftretende Mängel oder Schäden im Innen- und Aussenbereich des Gebrauchsleiheobjektes, deren Behebung der Verleiherin obliegen, unter Schadenersatzfolge im Unterlassungsfalle sofort der Verleiherin zu melden. Im Notfall (z. B. bei Wasserschäden) ist der Entlehner verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Schäden vermieden oder verringert werden können.

5.4. Heiz- und Nebenkosten

Die anfallenden Heiz- und Nebenkosten wie Strom- und Wasserbezug, Abwassergebühr, KVA-Grundgebühr, Verwaltung usw. werden vollumfänglich durch den Entlehner getragen.

5.5. Zutrittsrechte

Der Entlehner ist für das Schliessmanagement (Schlüssel, Zutrittsberechtigungen usw.) verantwortlich.

Im Zusammenhang mit Instandsetzungsarbeiten und Kontrollgängen muss der Verleiherin jederzeit, gegen Voranmeldung, der Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft gewährt werden. Mit dem Schliessmanagement ist die Zugänglichkeit für die Feuerwehr zu gewährleisten.

6. Betriebsorganisation

Der Entlehner (Verein Netzwerk Neubad) trägt die strategische Verantwortung. Die operative Verantwortung liegt bei der Direktion/Leitung. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, diesen Leistungsauftrag gegenüber den operativ Tätigen und Verantwortlichen (Geschäftsführung) zu delegieren (via Arbeitsvertrag, Direktionsreglement o. Ä.).

7. Versicherung / Haftung

Die Versicherungen für die Werkeigentümerhaftung und die Gebäudeversicherung werden für die zur Verfügung gestellten Anlagen von der Verleiherin als Eigentümerin übernommen. Bei wertvermehrenden Investitionen ist die Gebäudeversicherung entsprechend anzupassen.

Der Entlehner hat auf eigene Kosten für das ihm gehörende Mobiliar und die Benützung des Gebrauchtleiheobjektes je eine Sach- (Risiken Einbruchdiebstahl, Feuer und Wasserschaden) sowie eine ausreichende Betriebs-Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Er hat die Verleiherin für Schadenersatzforderungen, welche sich aus dem Betrieb des Gebrauchtleiheobjektes, im Rahmen der Versicherungsdeckung schadlos zu halten.

Rechtsstreitigkeiten mit Dritten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benützung des Leihobjektes entstehen sollten, sind vom Entlehner auf eigene Kosten zu führen.

II. Subventionsvertrag mit Leistungskomponente

8. Leistungsauftrag

Der Verein Netzwerk Neubad betreibt im Rahmen einer Zwischennutzung das Neubad Luzern als öffentlich zugänglichen Kulturbetrieb.

Das Neubad schafft die räumlichen, infrastrukturellen und personellen Rahmenbedingungen, um vorhandenes Potenzial aus Kultur, Wissenschaft, Kreativwirtschaft, Sozialem und Bildung zu erschliessen sowie die Vernetzung und den Dialog zu fördern.

Das Neubad ist eine experimentelle Plattform, die Kultur sowie aktiven Diskurs zur Stadtgesellschaft und -entwicklung anregt und folgende Gefässe anbietet:

- Eigen- und Fremdveranstaltungen im Pool und Klub (Konzerte, Theater, Literatur und Film)
- Co-Veranstaltungen
- Vermietungen
- Arbeitsplätze und Co-Working
- Bistrobetrieb als Treffpunkt

Das Neubad bietet Raum, Begegnung und Austausch für Anwohnerinnen und Anwohner aus den umliegenden Quartieren.

Öffentlicher Verkehr

Das Neubad weist in seinen Werbemitteln prioritär auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel hin. Wo sinnvoll und möglich, bemüht sich das Neubad, Veranstaltungs- und/oder Spezialbillette des öffentlichen Verkehrs anzubieten. Hierzu ist der Verkehrsverbund Luzern beizuziehen.

Finanzen

Der Leistungsempfänger und die Stadt Luzern sind sich darin einig, dass der Leistungsempfänger eine ausgeglichene Rechnung vorweisen kann und bestrebt ist, die notwendigen Mittel dafür so weit als möglich durch Einnahmen und Zuwendungen Dritter (Verkäufe, Beiträge von weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften und andere Einnahmen) zu beschaffen und auszuweisen.

9. Leistungen der Stadt Luzern

- Zur Abgeltung des mit der Erfüllung dieses Leistungsauftrages verbundenen Aufwandes leistet die Stadt Luzern Fr. 150'000.– pro Jahr aus dem Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport, Kulturteil.
- Gebäudeseitig besteht das Risiko, dass die heute vorhandene Heizungsanlage ausfällt oder Reparaturen erfordert (voraussichtliches Risiko Fr. 170'000.–). Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass der Beitragsnehmer das geschätzte Kostenrisiko nicht aus dem Betrieb heraus finanzieren kann. Die Stadt Luzern ist bereit, in diesem Fall über die Kostentragung zu verhandeln.

Der Beitrag kann bei der Stadt Luzern (Dienstabteilung Kultur und Sport) bis spätestens am 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres abgerufen werden. Nicht im jeweiligen Kalenderjahr eingeforderte Beiträge verfallen.

Es gilt der Vorbehalt des Vorliegens eines rechtskräftigen Voranschlages für die Stadt Luzern für das jeweilige Betragesjahr.

10. Berichterstattung, Controlling und Evaluation

- Die Berichterstattung erfolgt gemäss § 30 f. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL Nr. 160) vom 20. Juni 2016.
 - Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Kontrollstelle sind nach Verabschiedung durch die zuständigen Organe der Stadt Luzern einzureichen.
 - Es ist von Interesse für den Leistungsempfänger und die Stadt Luzern, die Zusammensetzung der Besucher/innen zu kennen. Deshalb ist es wünschenswert, dass der Leistungsempfänger, sofern eine Beschaffung der Information möglich ist und sich der Aufwand dafür in einem verhältnismässigen Rahmen hält, periodisch Daten über die Zusammensetzung der Besucher/innen sammelt.
-

III. Gemeinsame Bestimmungen

11. Geltungsdauer, Auflösung, Anpassung

11.1. Geltungsdauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren, vom 1.1.2019 bis 31.12.2023, abgeschlossen. Verhandlungen über die Verlängerung der Vereinbarung werden 2022 aufgenommen.

11.2. Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann vom Entlehner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

11.3. Ausserordentliche Kündigung

Ist der Entlehner nicht mehr in der Lage, im Gebrauchsleiheobjekt die vereinbarte Nutzung zu gewährleisten, kann die Verleiherin den vorliegenden Vertrag nach erfolgter schriftlicher Abmahnung einseitig unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen.

11.4. Rückgabe

Bei Vertragsende übergibt die Entlehnerin das Objekt wie folgt:

- Abgeschlossene Abonnemente und Verträge gekündigt
- Abgeschlossene Nutzungsverträge mit Dritten gekündigt
- Bewegliche Ausstattung und Mobiliar entfernt
- Besenrein (Grobreinigung)

Die Verleiherin verzichtet auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Anlagen, welche aufgrund ihres Alters nicht mehr funktionstüchtig sind, müssen für die Rückgabe nicht repariert werden. Ausgenommen sind Einbauten und Anschaffungen, welche während der Vertragszeit durch die Verleiherin finanziert wurden.

Die von der Entlehnerin vorgenommenen Ausbauten und anderweitigen baulichen Veränderungen gehen bei Vertragsende entschädigungslos ins Eigentum der Verleiherin über.

11.5. Anpassungen

Die Parteien können die Vereinbarung jederzeit einvernehmlich ändern oder ergänzen. Sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest. Veränderungen aufgrund von Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.

12. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten für den vorliegenden Vertrag die gesetzlichen Bestimmungen über die Leihe (Art. 305 ff. OR). Der vorliegende Gebrauchsleihevertrag wird vierfach ausgefertigt, zwei Exemplare für die Verleiherin und zwei Exemplare für den Entlehner.

Folgende Anhänge bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Gebrauchsleihevertrages und können nur mit Einwilligung des Grossen Stadtrates angepasst werden:

- Anhang 1: Gebrauchsleihevertrag vom 21.1.2013
- Anhang 2: Grundrisspläne
- Anhang 3: Situationsplan
- Anhang 4: Deckenbekleidung aus Metall, Zustandsbericht vom 15.6.2018
- Anhang 5: Dokumentation Schadstoffe 2012

Folgender Anhang bildet keinen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Gebrauchsleihevertrages und kann mit der Einwilligung der entsprechenden Direktion der Stadt Luzern angepasst werden:

- Anhang 6: Rahmenbedingungen Nutzung Neubad

13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist die Stadt Luzern.

Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt.

Luzern, den

Verein Netzwerk Neubad

.....
Bruno Koch, Mitglied Vorstand

.....
Dominic Chenux – Co-Geschäftsführung

.....
Michelle Grob – Co-Geschäftsführung

Stadt Luzern (Verleiherin)

.....
Beat Züsli
Stadtpräsident

.....
Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber

